Zur Lehre von der Vorteilsausgleichung bei der Enteignung von Grundeigentum

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg
eingereicht von

Rolf Stempel
Gerichtsreferendar
aus Schloß Rieß in Lothringen

Marburg 1932

Druck: L. C. Wittich'sche Hofbuchdruckerei, Darmstadt

Berichterstatter:
Professor Dr. jur., Dr. phil.,
Dr. rer. pol. h. c. Erich Jung

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen
Fakultät angenommen am 26. September 1931

Inhalts-Übersicht

Literatur

Anschütz, Ersatzanspruch aus Vermögensbeschädigungen bei rechtmäßiger Handhabung der Staatsgewalt. (Verw. Arch. 5, 1ff.)
Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 1921.
Archiv für die zivilistische Praxis.
Bering, Das preußische Enteignungsrecht in seiner praktischen Anwendung.
Bessel und Kühlwetter, Preußisches Eisenbahnrecht. Köln 1855.
Bähr und Langerhans, Das preußische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum von 1874, 2. Aufl. 1878.
Bohlmann, Die Praxis in Expropriationssachen, 3. Heft 1882.
v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen, 3. Bd. 1929.
v. Buri, Über die Kausalität und deren Verantwortung, 1873.
K. Brinkenhoff, Vorteilsausgleichung und Kausalität. Dissertation in Maschinenschrift, Breslau 1922.
G. Cölle, Die Vorteilsausgleichung bei der Enteignung. Dissertation in Maschinenschrift, Göttingen 1925.
Dalcke, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum von 1874, Berlin 1874.
Degenkolb im Archiv für zivilistische Praxis, Bd. 76.
Ebert, Zur Lehre von der Vorteilsausgleichung mit besonderer Berücksichtigung des Enteignungsrechtes, 1906.
Eichhoff, Über die compensatio lucri cum damno. Diss. Kiel 1898.
Enneccerus, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, 23./27. Aufl. 1926.
Eger, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum von 1874, 3. Aufl. 1911.
Eger, Eisenbahnrechtl. Entsch. dtsch. u. österr. Gerichte.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes.
H. A. Fischer, Der Schaden, in Fischers Sammlung, Bd. 11 (Jena).
Fleiner, Die öffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung, in der Festgabe für Heusler 1904.
Förster-Eccius, Theorie und Praxis des preuß. Privatrechts, 7. Aufl., Berlin 1896.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, 1926.
Gesetzesentwürfe zum Enteignungsgesetz von 1864—1873 in den Drucksachen des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses.
Gierke, Deutsches Privatrecht, Sachenrecht. Leipzig 1905.
Gowin, Das Problem der Vorteilsausgleichung im bürg. Recht, Dissertation in Maschinenschrift, Breslau 1925.
Grünebaum, Ein Reichsenteignungsgesetz, in der D.J.Z. 1919, 788.
Grünhut, Das Enteignungsrecht, Wien 1873.
Häberlin, Die Lehre von der Zwangsenteignung, im Archiv für ziv. Praxis Bd. 39.
Hatschek, Institutionen des dtsch. u. preuß. Verwaltungsrechts, 1919.
M. Hoffmann, Das Expropriationsrecht (Kritik), Gruch. Beitr. 11, 106—113.
A. Jakoby, Die Anwendbarkeit des Kausalitätsprinzips bei der Vorteilsausgleichung. Dissertation in Maschinenschrift, Breslau 1921.
E. Jung, Bürgerliches Recht in der Stammlerschen Enzyklopädie.
Juristische Wochenschrift.
Koch, Deutschlands Eisenbahnen, Bd. 1 (Marburg 1858).
Koffka, Das preuß. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum von 1874, 2. Aufl. 1913.
Kommentar der Reichsgerichtsräte zum BGB., 6. Aufl. 1928.
Kommentar der Reichsgerichtsräte zum StrGB., 4. Aufl. 1929.
v. Kries, Über den Begriff der objektiven Möglichkeit, in der Vierteljahrsschr. f. wissensch. Philosophie, 1888.

Laband, Die rechtl. Natur des Retrakts und der Expropriation, im Arch. f. ziv. Praxis Bd. 52.
Layer, Prinzipien des Enteignungsrechts, in den staats- und völkerrechtl. Abhandlungen (begr. von Jellinek und Anschütz), 1902.
Loening, Deutsches Verwaltungsrecht, 1884.
Loebell, Das preuß. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum von 1874, 1884.
Luther, Das pr. Ges. über die Enteignung v. Grundeigentum von 1874, 2. Aufl. 1906.
Larenz, Die compensatio lucri cum damno. Diss. Göttingen 1896.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 4. Aufl. 1891.
Lindemann-Soergel, Kommentar zum BGB., 2. Aufl. 1923.
Martin, Über die rechtl. Natur der Zwangsenteignung des Privateigentums (i. Arch. f. prakt. Rechtswissensch. 11, 64ff., 169f.).
O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Bd., 2. Aufl. 1917.
E. Meyer, Expropriation, in Holtz. Rechtslexikon, Bd. 1, 3. Aufl. Leipzig 1880.
G. Meyer-Anschütz, Deutsches Staatsrecht, 7. Aufl.
O. Meyer, Das preuß. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum von 1874, 3. Aufl. 1927.
G. Meyer, Das Recht der Expropriation, Leipzig 1868.
Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Bd. 2, Recht der Schuldverhältnisse, 1888.
Oertmann, Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch, Berlin 1901.
Oertmann, Das Reichsgericht und die Frage der Vorteilsausgleichung bei der Enteignung. Komm. Rundschau Nr. 3, Jan. 1910.
Oertmann, Kommentar zum BGB., Recht der Schuldverhältnisse, 3.—4. Aufl. 1910.
Planck, Kommentar zum BGB., 4. Aufl. 1914.
Purgold, Die Anrechnung der Vorteile bei der Zwangsenteignung. (Arch. für prakt. Rechtswissenschaft N. F. Bd. 6.)
v. Rohland, Zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechts, Leipzig 1875.
Rümelin, Vorteilsausgleichung, in krit. Vierteljahrsschr. Bd. 45.
Rümelin, Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht. (Arch. für ziv. Praxis, Bd. 90.)
Schelcher, Die Rechtswirkungen der Enteignung nach gemeinem und nach sächsischem Recht, Freiberg 1893.
Schoen, Verwaltungsrecht, in Holtz. Enz. Bd. 4, § 26 (1914).
Seufferts Archiv.
Seydel-Scheringer, Das preuß. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum von 1874, 1874.
Sieber, Das Recht der Expropriation mit bes. Berücksichtigung des Schweizer Rechts. Zürich 1889.
Staudinger, Kommentar zum BGB., 7./8. Aufl. 1912.
Stein, Verwaltungslehre. 7. Teil. Stuttgart 1868.
Stinzing, Findet Vorteilsausgleichung beim Schadensersatz statt? Leipzig 1905.
Taucher, Die Pflicht zur Abtretung der Ersatzansprüche nach § 255 BGB. unter Berücksichtigung des gemeinen Rechtes. Diss. Erlangen 1904.
Tenius, Die Vorteilsausgleichung bei der Enteignung. Diss. in Maschinenschrift, Göttingen 1923.
Thiel, Das Expropriationsrecht und Expropriationsverfahren. Berlin 1866.
Träger, Der Kausalbegriff, 1904.
Treichler, Über die zwangsweise Abtretung von Rechten (in Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 12, S. 123ff.).
Wach, Im Handbuch des dtsch. Zivilprozeßrechtes, Bd. 1. Leipzig 1885.
Walsmann, Compensatio lucri cum damno. Diss. Rostock 1900.
Warneyer, Kommentar zum BGB. 1923.
O. Westerhoff, Die rechtl. Natur der Enteign. Diss. i. Masch.-Schrift, Greifswald 1921.

I.

Die rechtlichen Vorschriften über den Schadensersatz bezwecken die Beseitigung der schädigenden Folgen von Ereignissen und Handlungen dadurch, daß dem Geschädigten ein Schadensersatzanspruch zugebilligt wird. Die daran anknüpfenden Fragen sind von höchster Dringlichkeit für Rechtswissenschaft und Rechtsprechung, denn diese Ansprüche sind sowohl bezüglich des Grundes als des Umfanges des Ersatzanspruches sehr viel häufiger streitig und Gegenstand eines Prozesses als andere Ansprüche. Sie stellen deshalb besonders große Anforderungen an den Richter und verlangen ein mit gesunden sozialen Anschauungen in Einklang stehendes Recht.

Bei der Feststellung der Höhe eines Schadens trifft man häufig auf eine große Schwierigkeit; nämlich dann, wenn ein Ereignis nicht nur einen Schaden, sondern — sei es auch nur mittelbar — auch irgendeinen Vorteil verursacht hat. Die wichtige Frage, ob und in welcher Weise dieser Vorteil bei Bemessung der Schadenshöhe zu berücksichtigen ist, wird in der Lehre von der Vorteilsausgleichung behandelt.

Den Ausdruck „Vorteilsausgleichung" hat Oertmann in seiner Abhandlung „Die Vorteilsausgleichung beim Schadenersatz" geprägt. Er setzte ihn an Stelle des bis dahin üblichen, der sogenannten „Compensatio lucri cum damno". Unter Compensatio lucri cum damno ist die dem Ersatzpflichtigen unter gewissen Voraussetzungen zugebilligte Anrechnungsbefugnis des von ihm dem Beschädigten geschafften Gewinnes auf den zu ersetzenden Schaden zu verstehen[1]. Oertmann bringt (Kap. 5) den Nachweis, daß die Berücksichtigung der dem Beschädigten erwachsenen Vorteile außer in der Form der Anrechnung (Compensatio) auch in Form einer Abtretung oder Herausgabe erfolgen kann. Die letzteren Fälle würde die c. l. c. d. nicht umfassen. Oertmann verwendet daher mit gutem Grund den weiteren Begriff „Vorteilsausgleichung", wenn auch die sogenannte c. l. c. d. oder Vorteilsanrechnung der wichtigste und häufigste Fall der Vorteilsausgleichung sein dürfte.

Der Ausdruck Vorteilsausgleichung läßt auch nicht wie das mehrdeutige compensatio die falsche Ansicht aufkommen, daß es sich um einen Fall der Aufrechnungslehre handele. Es stehen sich hier nicht zwei Ansprüche gegenüber, die selbständig durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden können und, wenn sie berücksichtigt werden sollen, geltend gemacht werden müssen; bei der Vorteilsausgleichung gibt es nur einen selbständigen Anspruch auf Seiten des Geschädigten: den Schadensersatzanspruch. Der Vorteil, der infolge seines bestimmten Zusammenhanges mit dem schadenstiftenden Ereignis berücksichtigt werden muß, kommt nur als Faktor bei Berechnung der Schadenshöhe in Betracht, ein Anspruch im Rechtssinne ist er nicht.

[1] Oertmann S. 12.

Daher bleibt bei der Ausgleichung auch nie ein Restbetrag zugunsten des zum Schadenersatz Verpflichteten übrig, sondern der Ersatzbetrag wird im äußersten Fall auf Null erniedrigt[1]. Auch mindert sich der Ersatzanspruch des Berechtigten ipso jure, es ist nicht erst eine Aufrechnungserklärung notwendig, und der Richter muß gegebenenfalls von Amts wegen einen Vorteil berücksichtigen[2].

Es ist hervorzuheben, daß eine Vorteilsausgleichung nur bei Schadensersatzansprüchen möglich ist. Bei anderen Ansprüchen verneint auch die Rechtsprechung stets die Anwendung der Vorteilsausgleichung; so hat das Reichsgericht wiederholt entschieden, die Grundsätze der Vorteilsausgleichung fänden dann keine — auch keine entsprechende — Anwendung, wenn der ausgefallene Hypothekengläubiger, der durch günstige Ersteigerung des Grundstückes seine Lage etwas gebessert habe, keine Schadensersatzforderung, sondern seine Gläubigerforderung geltend mache; hier könne schon begrifflich von einer Minderung oder Aufhebung eines Schadens nicht die Rede sein[3].

Ein gewöhnlicher Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen kommt natürlich auch außerhalb der Schadensersatzlehre vor; so die Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, durch die ebenso wie bei der Vorteilsausgleichung verhindert werden soll, daß jemand auf Kosten eines anderen einen Vorteil erlangt, der wirtschaftlich nicht durch Gegenleistungen oder Aufwendungen gerechtfertigt ist[4].

II, 1

Zur Anwendung der Vorteilsausgleichung ist es nötig, daß ein Schaden und ein Vorteil entstanden sind; ferner müssen sowohl der Schaden als auch der Vorteil durch ein und dasselbe Ereignis — wie wir unten zeigen werden — verursacht sein.

Hier ist nicht Raum, die Lehre vom Schaden und ihre Hauptstreitfragen gründlich darzustellen und zu erörtern; ein kurzer Überblick und Hinweis auf die Stellen im Schrifttum, in denen die umstrittenen Fragen an hervorragender Stelle behandelt sind, muß uns genügen.

Nach der allgemein, so z. B. von Enneccerus (Lehrbuch I, 2 § 234) vertretenen Bestimmung des Schadens umfaßt dieser alle Nachteile, die ein Rechtssubjekt an seinen Rechtsgütern (Vermögen, Leib, Leben, Gesundheit, Ehre, Kredit, Fortkommen, Erwerbsfähigkeit) erleidet. Von Walsmann (S. 10ff.) und Oertmann (S. 6ff.) sind bezüglich der Betrachtungsweise

---

[1] Ebenso Oertmann S. 21, Larenz S. 11/12, Rümelin S. 198, Fischer S. 227.

[2] Oertmann S. 21, R.G.Z. 54, 142. R.O.H.G. 20, 224; so auch Eichhoff S. 36, Anm. 33.

[3] R.G.Z. 80, 535, R.G. i. J.W. 1913, 19; 1916, 400; 1919, 571, 1016. Bei Gruch. 57, 934. 60, 847. 61, 133. R.G.Z. 100, 90. 70, 224ff.

[4] Ebert S. 3.

des Schadens zwei Theorien scharf einander gegenübergestellt worden; dies sind die sogenannte abstrakte und konkrete Auffassung. Nach der ersteren ist der Schaden ein rein rechnerischer Begriff, nämlich die Differenz zwischen dem Wert, den das Vermögen hätte, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, und der Vermögenshöhe nach Eintritt des schädigenden Ereignisses.

Die konkrete Betrachtungsweise sieht im Schaden „die Einbuße selbst, welche das Rechtssubjekt in Gestalt der Entziehung oder Beschädigung eines Vermögensbestandteiles am Vermögen erlitten hat[1]".

Die abstrakte Theorie wird von dem weitaus größten Teil der Schriftsteller vertreten, besonders von Degenkolb[2], Rümelin[3] und Fischer (S. 219). Als strenge Anhänger der konkreten Betrachtungsart versuchen besonders Oertmann (S. 6ff.) und Walsmann (S. 11ff.) Gründe gegen die „abstrakte" ins Feld zu führen. Beide Auffassungen sind sehr wohl möglich. Der Hauptangriffspunkt gegen die abstrakte Theorie ist der Widerspruch, in dem sie mit dem in unserem bürgerlichen Recht verankerten Prinzip der Naturalrestitution zu stehen scheint.

Die Freunde der konkreten Betrachtungsweise machen vor allem für ihre Anschauungen die Schwierigkeiten geltend, die eine einwandfreie Feststellung der Höhe des Vermögens, wie sie ohne Dazwischentreten des schädigenden Ereignisses wäre, macht[4]; und ferner glauben sie aus prozessualen Gründen, weil der Kläger sonst sehr schwer zu beweisende Dinge zu beweisen hätte, den konkreten Schadensbegriff nicht entbehren zu können[5].

Zu dem Ausdruck „konkreter Schaden" ist noch zu bemerken, daß dieser nach unserem Sprachgebrauch nicht alle Fälle umfaßt, die die konkrete Betrachtungsart hineinlegt; denn auch der Fall, daß z. B. jemandem ein Recht entzogen wird, wird als Schaden betrachtet, wenn auch hier von einem von den Sinnen wahrnehmbaren, also von einem „konkreten" Schaden nicht die Rede sein kann. Man behält diesen etwas ungenauen Ausdruck aber bei, weil man keinen besseren finden kann, der gleichzeitig so scharf den Gegensatz zum abstrakten Schaden ausdrückt.

II, 2

Entsprechend ihrer Ansicht vom Schaden verteidigen beide Richtungen ihre Auffassung vom Vorteilsbegriff. Nach der „abstrakten" Auffassung stellt sich der Vorteil wieder als rein rechnerische Größe dar, als die Differenz zwischen dem tatsächlichen Vermögensstand und dem Wert, den das Vermögen ohne Eintritt des vorteilbringenden Ereignisses hätte; nach der

[1] Walsmann S. 10.
[2] Im Archiv f. d. civ. Praxis 76, 1ff.
[3] J. d. krit. Vierteljahrsschrift 45, 194.
[4] So Walsmann S. 12.
[5] Oertmann S. 8, Walsmann S. 14. Anders Eichhoff, Die Lehre v. d. c. l. c. d. S. 154.

„konkreten" hingegen ist der Vorteil das Plus selbst, das durch das Hinzukommen eines Vermögensbestandteils erlangt wird.

Hierzu bringt Oertmann (S. 10) einen Einwand gegen eine rechnerische Auffassung von Schaden und Vorteil. Er meint, bei einer solchen Auffassung hätte die Rechtsfigur „Vorteilsausgleichung" keine Daseinsberechtigung mehr, denn der Schaden wäre schon das rechnerische Endergebnis nach Berücksichtigung aller abträglichen und zuträglichen Einwirkungen des Ereignisses. Man hätte dann keinen Vorteil mehr, den man dem Schaden gegenüberstellen könne, um dann die Vorteilsausgleichung Platz greifen zu lassen.

Zunächst ist hierzu zu sagen, daß es keinesfalls ein Argument für eine Auffassung ist, wenn man sagt, die gegnerische Ansicht mache einen Rechtsvorgang überflüssig. Eine Rechtsfigur ist doch nicht um ihrer selbst willen da, sondern nur zu dem Zweck, die Abwicklung eines Rechtsstreites zu erleichtern; wenn nun ein Rechtsvorgang wegfallen könnte, weil er überflüssig würde, so wäre das nur eine Vereinfachung des Prozesses, der zu begrüßen wäre. Im übrigen irrt Oertmann, wenn er meint, bei der „abstrakten" Auffassung wäre das Institut „Vorteilsausgleichung" zu entbehren. Es hat jetzt nur an einer anderen Stelle einzugreifen, nämlich schon während der Berechnung des Schadens und nicht erst nach Gegenüberstellung des „konkreten" Schadens mit dem „konkreten" Vorteil. Wenn der „abstrakte" Schaden endgültig berechnet dasteht, hat bei seiner Errechnung gegebenenfalls schon die Vorteilsausgleichung mitgewirkt und hat den „konkreten" Vorteil mit hineinverarbeitet.

II, 3

Eine dritte Voraussetzung einer Anwendung der Vorteilsausgleichung ist der Zusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignisse und dem aus ihm entstehenden Vorteil. Die Stärke dieses Kausalzusammenhanges ist maßgebend dafür, ob ein Vorteil, der auch noch irgendwie durch das zum Schadenersatz verpflichtende Ereignis bedingt ist, bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen ist, zur Ausgleichung kommen muß oder nicht. Der notwendige Kausalzusammenhang ist daher eingehend zu untersuchen und festzulegen.

Die Motive zum BGB. (II § 218 S. 19) führen bei der Besprechung der „compensatio lucri et damni" zwei Beispiele an; in dem ersten Fall wird die Möglichkeit einer Vorteilsausgleichung verneint, denn derjenige, der wegen Verletzung einer ihm obliegenden Verpflichtung zum Schadensersatz verpflichtet sei, könne sich zur Ablehnung dieser Verpflichtung nicht darauf berufen, daß er andere, in demselben Rechtsverhältnis sich gründende Verpflichtungen vollständig und mit bestem Erfolg erfüllt habe. In dem anderen Falle wird die Vorteilsausgleichung befürwortet; es verstehe sich von selbst, daß, wenn aus einer und derselben Maßregel oder aus einem

Komplexe von Maßregeln, für welche dieselbe Person einzustehen habe, schädliche und nützliche Folgen entstanden seien, diese nicht voneinander getrennt werden dürften, sondern auf das Gesamtresultat gesehen werden müsse.

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß eine Vorteilsausgleichung nicht möglich ist, wenn Vorteil und Nachteil nicht aus demselben schädigenden Ereignis hervorgehen, daß sie aber sicher zur Anwendung kommt, wenn Schaden und Vorteil unmittelbar dem einen Ereignis entspringen.

Wie ist es nun, wenn bei Entstehung des Schadens und des Vorteils weitere Bedingungen mitgewirkt haben? Eine Schadensersatzpflicht erstreckt sich doch auch auf mittelbar entstandenen Schaden, wo mehrere Bedingungen den Erfolg herbeigeführt haben. Es ist also zu ergründen, welche Bedingungen den notwendigen ursächlichen Zusammenhang mit einem eingetretenen Vorteile für die Anwendung der Vorteilsausgleichung haben.

Da jedem Vorteil oder Schaden eine Unzahl von für ihren Eintritt ursächlichen Ereignissen vorangehen, ist eine festumrissene Gruppe von bedingenden Tatsachen, die für den Eintritt des Vorteils oder Schadens auch rechtlich erheblich sind, auszusondern. Zwischen den rückwärtigen Zusammenhängen des fraglichen Schadens oder Vorteils scheidet man ohne weiteres eine ganze Reihe von mitbedingenden Ursachen aus und stellt nur diejenigen zusammen, die das Ereignis zeitigen mußten; und die ferner, da die Rechtswissenschaft nur menschliche Handlungen beurteilt, auf eine menschliche Willensbetätigung zurückzuführen sind[1].

Aber auch in diesem Rahmen sind noch verschiedene Gruppierungen möglich, und dementsprechend werden mehrere Lehrmeinungen vertreten.

Zunächst die sogenannte Bedingungstheorie, nach der Ursache jede Bedingung ist, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele; sie bewertet also jede Bedingung gleich. Wenn man dieser Lehre konsequent folgte, so würde das im Zivilrecht, gerade auch bei der Vorteilsausgleichungslehre, zu unerträglichen Ergebnissen führen. Bei der Vorteilsausgleichung müßten alle irgendwie durch das schädigende Ereignis bedingten Vorteile zum Ausgleich zugelassen werden.

Dies scheint selbst Walsmann (S. 46ff.), der die Bedingungstheorie vertritt, bedenklich. Mit Recht scheint ihm die Lösung der Kausalfrage mit Hilfe der Bedingungstheorie in Fällen, wo das schädigende Ereignis in der Person eines anderen bestimmte Entschlüsse hervorgerufen hat, sehr schwierig. So z. B. in folgendem Falle: A. schädigt B., das veranlaßt den C., dem B. (aus Freundschaft zu B.) hundert Mark zu schenken[2].

Es kann wohl nicht bezweifelt werden, daß sowohl A als auch C eine Bedingung gesetzt haben, „die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg entfiele". Ein folgerichtiger Anhänger der Bedingungslehre

---

[1] Jung.

[2] Walsmann S. 47.

müßte wohl oder übel den Vorteil — die hundert Mark — bei Berechnung des von A zu ersetzenden Schadens berücksichtigen. Walsmann (S. 49) entzieht sich diesem unannehmbaren Ergebnis nur, indem er das Verhalten des A, wenn es auch kausal für das Geschenk von hundert Mark sei, als unerhebliches Motiv anspricht und zurückstellt. Wir werden unten zeigen, daß man in einem solchen Falle mit Hilfe einer anderen Anschauung des Wesens des Kausalzusammenhanges auch ohne solch gekünstelten Ausweg zu dem richtigen Ergebnis kommen kann.

Nur die Strafsenate des Reichsgerichts folgen der Bedingungstheorie; sie können dieser Lehre auch unbedenklich folgen, denn hier wird „die aus einer möglicherweise verfehlten Erfassung des objektiven Verursachungsmoments drohende Katastrophe durch das Sicherheitsventil des subjektiven Schuldmoments verhindert[1]".

Im Zivilrecht hingegen würde die Lehre zu unerträglichen Folgen führen, da dort dieses Sicherheitsventil oft, z. B. bei einer Haftung ohne eigenes Verschulden, fehlen würde.

Die Bedingungs- oder Äquivalenztheorie wurde zuerst von v. Buri (Über die Kausalität und deren Verantwortung, 1873) vertreten und weiter ausgearbeitet von v. Liszt, Windscheid, Mommsen, Radbruch, Beling, Gerland, van Calker, Mezger u. a.

Andere Auffassungen suchen aus dieser großen Zahl von Bedingungen, „die nicht hinweggedacht werden können, ohne daß der Erfolg entfiele", einige besonders hervorzuheben und bezeichnen sie dann allein als „Ursache". So ist z. B. nach Birkmeyer (Ursachenbegriff und Kausalzusammenhang im Strafrecht, 1885) Ursache die „wirksamste Bedingung", die mehr als die übrigen zum Erfolg beigetragen hat (Übergewichtstheorie). Diese wie auch alle ähnlichen Auffassungen werden in der Praxis nicht zu verwerten sein, weil es im Einzelfalle oft unmöglich sein wird, die Wirksamkeit der einzelnen Bedingungen gegeneinander objektiv richtig zu erkennen.

Die jüngste Lehre, die im Zivilrecht Wissenschaft und Praxis allgemein beherrscht, ist die des „adäquaten Zusammenhanges". Sie ist begründet von v. Kries[2] und von Rümelin[3] und Träger[4] fortgeführt.

Diese Lehre umgrenzt den Kreis des in Betracht kommenden Geschehens nach dem Gesichtspunkt der Häufigkeit und Wahrscheinlichkeit der Folgen, die die Bedingungen nach den Erfahrungen des Lebens und der Kenntnisse des Naturgeschehens nach sich ziehen, die daher den Bedingungen angemessen, „adäquat" erscheinen und somit nach dem Erfahrungsschatz der Menschen den typischen Verlauf der von den Bedingungen ausgelösten Wirkungen darstellen und daher berechenbar sind; nur den innerhalb dieses

[1] Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 3.—4. Auflage, S. 32.
[2] Über den Begriff der objektiven Möglichkeit, 1888.
[3] Die Verwendung der Kausalbegriffe im Straf- und Zivilrecht.
[4] Der Kausalbegriff, 1904.

Spielraums gelegenen Bedingungen, die eine spezifische Gefahr des Erfolges bilden, wird dann der Erfolg als von ihnen verursacht zugerechnet[1]. Hiernach wäre also als Ursache diejenige Bedingung anzusehen, „die den Erfolg wahrscheinlich macht, weil sie unter der Voraussetzung gewisser anderer Bedingungen eine generelle Tendenz hat, ihn herbeizuführen". (Frank.)

Die von der Bedingung ausgelöste Wirkung muß berechenbar sein. — Hier werden wieder verschiedene Standpunkte eingenommen. Nach v. Kries[2] sind die Bedingungen als Ursache anzusehen, deren Erfolg der Täter nach seinem Erfahrungswissen als möglich und wahrscheinlich voraussieht. Rümelin[3] will alle nachträglich für einen objektiven Beobachter erkennbaren Bedingungen voraussetzen, die beim Eintritt der kritischen Bedingung schon vorliegen, von den später eintretenden die, mit deren Eintreten der objektive Beobachter (der Richter) zur Zeit des Setzens der kritischen Bedingung hat rechnen können[4]. Nach Träger[5] sind die Bedingungen für ihre Zurechnung als Ursache maßgebend, die dem einsichtigsten Menschen und dem Täter, wenn dieser ein höheres Wissen haben sollte, zur Zeit der Tat als den Erfolg herbeiführend bekannt waren[6].

Letztere Auffassung in der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhange wird wohl einer objektiven Feststellung des Kausalzusammenhanges am ehesten gerecht. Auf die Vorteilsausgleichungslehre angewandt, ergibt sich daraus, daß ein Vorteil dann in dem zu einer Anrechnung notwendigen Kausalzusammenhang mit einem Ereignis steht, wenn der Vorteil „eine adäquate", nicht nur zufällige Folge des schädigenden Ereignisses ist; das Ereignis muß die allgemeine Tendenz haben, einen derartigen Vorteil nach sich zu ziehen.

Lösen wir jetzt mit Hilfe der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhange das oben angeführte Beispiel, dessen richtige Beantwortung bei Anwendung der Bedingungstheorie Schwierigkeiten bereitete: A. hatte den B. geschädigt, was den C. veranlaßte, dem B. aus Freundschaft hundert Mark zu schenken. — Daß hier die Schädigung des B. durch A. für den B. den Vorteil eines Geschenkes von dem Freund C. nach sich zog, war selbst für den „einsichtigsten" Menschen zur Zeit der Schädigung unvoraussehbar; auch ist weder „nach den Erfahrungen des Lebens" eine Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß die Schädigung eines Menschen Geschenke für diesen nach sich zieht, noch pflegt es „nach dem Erfahrungsschatz der Menschen" „der typische Verlauf" einer Schädigung zu sein, daß sie Geschenke auslöst.

[1] Frank, 18; Kommentar der Reichsgerichtsräte z. Str.G.B. S. 40.
[2] Prinzipien der Wahrscheinlichkeitsrechnung, 1886; Über den Begriff der objektiven Möglichkeit in der Vierteljahrsschr. f. wissenschaftl. Philosophie, 12, 181 ff.
[3] Im Arch. f. ziv. Praxis 90, 171.
[4] Dagegen Radbruch, Die Lehre von der adäquaten Verursachung, 1902; Träger, Der Kausalbegriff, 1904.
[5] Kausalbegriff S. 159.
[6] So auch R.G.Z. 81, 359.

Das Geschenk ist also der Schädigung nicht „adäquat“, ist also bei der Berechnung der Schadenshöhe unberücksichtigt zu lassen.

II, 3a

Das Reichsgericht hat sich jetzt in bezug auf die Vorteilsausgleichung voll und ganz der Lehre von dem adäquaten Kausalzusammenhange angeschlossen, nachdem es früher in den meisten Fällen eine sehr viel strengere Auffassung vertreten hat.

Ursprünglich hat es stets daran festgehalten, daß bei einer Vorteilsausgleichung nur die Vorteile zu berücksichtigen seien, die aus dem gleichen Ereignis, das auch den Schaden verursache, entständen. So hat das Reichsgericht (E. 65, 60ff.) dargelegt, daß eine Ausgleichung dann nicht in Betracht komme, wenn die Einheit des gleichzeitig Vorteil und Nachteil bringenden Ereignisses nicht gewahrt sei. — Deshalb wird in diesem Falle entschieden, daß dem ausgefallenen Hypothekengläubiger nicht der Vorteil entgegengehalten werden könne, den er durch vorteilhaften Erwerb bei der Zwangsversteigerung errungen habe. In den Gründen wird auf das Urteil des Reichsgerichts in Band 10 S. 50 der Entscheidungen hingewiesen. Hier wird betont, daß es zu einer Ausgleichung notwendig sei, daß der Vorteil ebenso wie der Nachteil im Rechtssinne mit demselben schädigenden Ereignisse in ursächlichem Zusammenhange stehe. Ein ursächlicher Zusammenhang im Rechtssinne bestehe aber nur, wenn der Vorteil nicht zugleich durch eine selbständige von dem schädigenden Ereignisse unabhängige Ursache bewirkt worden sei. — Deshalb wird die Anrechnung einer Witwenpension aus einer Versicherung auf die Ersatzrente, die für den Tod des Ehemannes zu zahlen ist, für unrichtig gehalten: im Rechtssinne würde der ursächliche Zusammenhang nur vorhanden sein, wenn der Vorteil infolge des schädigenden Ereignisses — des Todesfalles — allein nach dem natürlichen Lauf der Dinge eingetreten wäre. Da das Recht auf die Pension aber in erster Linie durch den Abschluß des Versicherungsvertrages und durch Zahlung der Prämien mitbedingt sei, so sei der notwendige Zusammenhang dieses Vorteils mit dem schädigenden Ereignis nicht vorhanden. — Auch könne die Vorteilsausgleichung schon deswegen nicht stattfinden, weil das schädigende Ereignis in dem Unfall und dem Tod, das den Vorteil bringende aber in der Versicherung und dem Tod als Bedingung der letzteren bestehe, beide also verschiedene Ereignisse seien, die nur in einem gemeinschaftlichen Moment äußerlich zusammenträfen.

Diese strenge Auffassung milderte das Reichsgericht bald insofern, als es nun anerkannte, daß es nicht mehr unbedingt ein und dasselbe Ereignis sein müsse, das den Schaden und den Vorteil auslöse; „ebenso wie nach den Grundsätzen des BGB. im Falle der Schadensersatzpflicht auch nur der mittelbare Schaden zu ersetzen sei, so sei auch ein nur mittelbar durch das schadenbringende Ereignis für den Geschädigten herbeigeführter Vorteil

zur Ausgleichung zu bringen, sofern ein sogenannter adäquater Zusammenhang bestehe[1]".

Der Begriff des adäquaten Kausalzusammenhanges ist vom Reichsgericht in zahlreichen Entscheidungen herausgearbeitet worden: ein solcher Zusammenhang ist gegeben, wenn der nur mittelbar — durch Vermittlung andrer Ereignisse — eingetretene Erfolg nicht in einem so losen oder entfernten Zusammenhang mit dem als Ursache in Anspruch genommenen Ereignis steht, daß dieser Zusammenhang nach der Auffassung des Lebens vernünftigerweise nicht mehr in Betracht gezogen werden kann, wenn der als Ursache anzusprechende Umstand erfahrungsgemäß geeignet ist, zu einer Folge, wie sie eingetreten ist, zu führen[2].

Nach R.G. 81, 361 liegt ein adäquater Zusammenhang dann nicht vor, „wenn der Schaden nur unter Mitwirkung eines Ereignisses eingetreten ist, das mit dem als Ursache in Anspruch genommenen keinen Zusammenhang hat, so daß vom Standpunkt eines alle dem Menschen zu Gebote stehenden Erfahrungen und Kenntnisse beherrschenden Beurteilers zur Zeit der die Verantwortung begründenden Handlung eine derartige Schaden stiftende Verkettung von Umständen ebenso wahrscheinlich erscheinen mußte, wenn jene Handlung unterblieb, als wenn sie erfolgte".

Im Gegensatz zu dem in Band 65, S. 57 der Entscheidung abgedruckten Urteil hat das Reichsgericht (E. 80, 159) jetzt unter Voraussetzung eines nur adäquaten Zusammenhanges die Möglichkeit einer Vorteilsausgleichung angenommen, wenn der bei der Zwangsversteigerung ausgefallene Hypothekengläubiger das Grundstück unter seinem Wert ersteht. — Aber es weist darauf hin, daß sich „gerade durch den Grundsatz des adäquaten Kausalzusammenhanges eine Unterscheidung aus der abweichenden Gestaltung der persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse des Geschädigten im Einzelfalle ergäbe". „Bei Hypotheken eines Geschäftsmannes, der gewerbsmäßig derartige Geschäfte betreibe, werde häufig von vornherein eine vorteilhafte Erwerbung des Grundstückes in einer später möglicherweise eintretenden oder in Erwartung stehenden Zwangsversteigerung ins Auge gefaßt. Hier sei eine Vorteilsausgleichung angebracht. Anders aber, wenn ein Privatmann sein Geld in einer sicheren Hypothek anlegen wolle. Dieser trachte nur darnach, sich einen Zinsgenuß zu verschaffen und zu erhalten, wolle sich aber sonst gar nicht mit Grundstücksgeschäften abgeben. Wenn ein solcher Gläubiger ganz gegen seinen Willen genötigt werde, zwecks Vermeidung größeren Schadens das Grundstück in der Zwangsversteigerung zu erstehen,

---

[1] R.G.E. 80, 159ff.; ebenso R.G. i. Gruch. 57, 150; R.G.E. 73, 340. 84, 388. 100, 257. 103, 406. R.G.i. J.W. 1909, 46. 1911, 644. 1912, 791. R.G.R.Komm. vor § 249 B.G.B. Anm. 5. Planck, II, 1 § 249 Erl. 5; Warneyer zu § 249 III; Lindemann-Sörgel zu § 249 IV.

[2] R.G.E. 72, 326. 78, 272. 104, 143. 106, 14. R.G. i. J.W. 1903, 114. 1908, 526. 1909, 358. 1910, 650. 1911, 579. 1912, 581. R.G. i. Seuff. Arch. Band 64, 7.

so sei doch der Wert nicht ohne weiteres als Gewinn anzusehen, den sich der Gläubiger als einen durch die Schadenshandlung adäquat verursachten Vorteil auf seine Ersatzforderung anrechnen lassen müsse; denn der Besitz sei nicht nur unbequem, sondern könne auch mit erheblicher Verlustgefahr, Aufwendungen und Lasten verbunden sein." (E. 80, 162.)

In Anlehnung an eine große Anzahl von Urteilen[1], besonders an die Gedankengänge der oben wiedergegebenen Entscheidung, hat das Reichsgericht (E. 83, 386ff.) noch grundsätzlicher zu dieser Frage Stellung genommen: wohl sei als Voraussetzung der Vorteilsausgleichung an dem Erfordernis festzuhalten, daß ein und dasselbe Ereignis den Nachteil und den Vorteil herbeigeführt haben müsse, aber der Begriff „ein und dasselbe Ereignis" dürfe nicht zu eng gefaßt und auf solche Weise Zusammenhängendes nicht zerrissen werden; die Natur der Sache und die Billigkeit seien besonders zu berücksichtigen; ein sogenannter adäquater Zusammenhang zwischen dem Schaden bringenden Verhalten des Ersatzpflichtigen und dem für den Geschädigten, wenn auch nur mittelbar herbeigeführten Vorteil sei als Voraussetzung für eine Vorteilsausgleichung genügend. Hier entscheidet das Reichsgericht in denselben Fällen wie oben (R. G. E. 65, 57; 80, 159), daß der zu einer Vorteilsausgleichung notwendige adäquate Zusammenhang gegeben sei. Ein Hypothekengläubiger könne vielfach nur durch Erwerb des Grundstückes den Schaden ausgleichen, den er durch einen Zuschlag zu einem den Grundstückswert nicht erreichenden Gebote infolge Ausfallens seiner Hypothek erleiden würde; das Bieten und dessen Wirkung, der Erwerb des Grundstückes, sei so als naturgemäße Folge der Einziehung der Hypothekenforderung und folglich als mittelbar, aber adäquat verursachte Folge des schuldhaften Verhaltens des Rechtsanwalts — er hat der Hypothek nicht den zugesicherten Rang verschafft — anzusehen. Es wird also auch ein durch eigenes Verhalten des Geschädigten erzeugter Vorteil zur Ausgleichung zu bringen sein, wenn ein adäquater Zusammenhang zwischen diesem und dem Schaden bringenden Ereignis besteht[2]. — Auch wird hier die Entscheidung, ob eine Ausgleichung stattfinden kann, nicht davon abhängig gemacht — wie in R. G. E. 80, 159 — ob ein Geschäftsmann oder ein Privatmann die Hypothek erworben hat, sondern es wird mit Recht darauf hingewiesen, daß ein solcher Unterschied sich bei der Feststellung der Höhe des Vorteils auswirken müsse.

An diesen Grundsätzen der Notwendigkeit des adäquaten Zusammenhanges und der Billigkeit hat die Rechtsprechung bis heute festgehalten[3].

---

[1] R.G.E. 73, 340. 80, 160. R.G. bei Gruch. 57, R.G. i. J.W. 1909, 46. 1911, 644. 1912, 791. Entsch. d. R.O.H.G. 22, 180.

[2] R.G.E. 73, 333. 84, 386. R.G. i. J.W. 1916, 577, 1016. R.G. bei Warn. 1910, Nr. 403. 1911, Nr. 168.

[3] R.G.E. 73, 340. 84, 388. 93, 144. 100, 90. 103, 407. 110, 159. 109, 62. R.G. i. J.W. 1909, 46. 1911, 644. 1912, 791.

III.

Bevor wir die für richtig erkannten Grundsätze über die Vorteilsausgleichung im Enteignungsrecht anwenden, müssen wir feststellen, ob das überhaupt zulässig ist; denn die Enteignungsentschädigung entspricht nicht ohne weiteres dem Schadensersatz des Privatrechts, und wir haben oben gezeigt, daß die Lehre von der Vorteilsausgleichung nur bei der Bemessung von Schadensersatzansprüchen zur Anwendung kommt. Es ist also für die Anwendbarkeit der Vorteilsausgleichungsgrundsätze Voraussetzung, daß die Enteignungsentschädigung mit dem privatrechtlichen Schadensersatz identisch ist, mindestens aber, daß sich nahe Berührungspunkte mit ihm finden lassen. Es ist infolgedessen zunächst auf das Wesen der Enteignung selbst und der Entschädigung bei der Enteignung einzugehen.

Über die rechtliche Natur der Enteignung sind die verschiedensten Lehrmeinungen aufgestellt worden. In der Hauptsache lassen sich in ihnen drei verschiedene Hauptrichtlinien feststellen.

Die eine Gruppe sieht in der Enteignung ein zweiseitiges privatrechtliches Rechtsgeschäft, durch das der Enteignete zur Überlassung des Objekts in das Eigentum desjenigen, der enteignet, persönlich verpflichtet wird[1]. Nach den von dieser Gruppe vertretenen Theorien werden sowohl Enteignung als auch Enteignungsentschädigung schon vorhandenen Kategorien des Privatrechts angepaßt. Im einzelnen unterscheiden sich diese Theorien durch die verschiedenartige privatrechtliche Konstruktion des Rechtsverhältnisses.

Die früher vielfach vertretene und anerkannte Zwangskaufstheorie[2] sah in der Enteignung die wesentlichen Merkmale des Kaufs, der Überlassung einer Sache gegen einen bestimmten Preis. Das Hauptererfordernis des Konsensualvertrages, die gegenseitige Willensübereinstimmung der Beteiligten, wurde einfach fingiert; man betrachtete diese nicht vorhandene Übereinstimmung als vom Gesetze ersetzt.

Der Gruppe von privatrechtlichen Theorien stehen die öffentlich-rechtlichen Auffassungen gegenüber. Hiernach wird der der Enteignung zugrunde liegende Akt der Staatsgewalt als das rechtsbegründende und rechtsaufhebende Moment betrachtet, und den Wirkungen der Enteignung, insbesondere der Entschädigungspflicht, wird jeder privatrechtliche Charakter abgesprochen[3].

Zwischen den privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Auffassungen stehen die Anschauungen, die die öffentlich-rechtliche Natur der Enteignung selbst anerkennen, die aber annehmen, daß ihre Wirkungen, besonders auch

---

[1] v. Rohland S. 29, Schelcher S. 6.

[2] Häberlin i. Arch. f. ziv. Praxis Bd. 39, 200. Eger i. Arch. f. ziv. Praxis 70, 259 u. i. Komm. I, 27/28. Dalcke S. 130, Koch S. 34ff., M. Hoffmann S. 111, Martin S. 76ff., Bessel u. Kühlwetter S. 37, Förster Bd. II, 142.

[3] Stein S. 324, 333. Grünhut S. 183ff.

die Entschädigungspflicht, auf das Gebiet des Privatrechts übergriffen; daß die Enteignung ein öffentlich-rechtlicher Akt mit rechtsaufhebenden und rechtsbegründenden privatrechtlichen Wirkungen sei[1].

Die privatrechtliche Theorie, die auch längere Zeit von der Praxis anerkannt wurde[2] und auch in einigen älteren Gesetzen wie im Genfer Gesetz von 1834 und im Preußischen Landrecht ihren Ausdruck gefunden hatte, ist heute fast ganz aufgegeben. Von vielen Seiten ist das Unmögliche und Gewaltsame einer derartigen Konstruktion nachgewiesen worden[3]. Die Fiktion einer nicht vorhandenen Willenseinigung in einem Konsensualvertrage sei unmöglich. Das Gesetz könne wohl zwingen, etwas zu tun, nicht aber, etwas zu wollen. Der innere Wille entziehe sich der Herrschaft des Rechts[4].

G. Meyer wies in seinem Kampf gegen diese privatrechtliche Auffassung ferner überzeugend nach, daß diese Theorie auch nicht aus den römischen Rechtsquellen herzuleiten sei (S. 197ff.); er bleibt aber bei einer rein privatrechtlichen Auffassung der Enteignung stehen: es läge zwar kein Kaufvertrag, eben wegen der fehlenden Willensübereinstimmung, vor, aber doch ein ähnliches Verhältnis, „eine obligatio quasi ex contractu nach dem Typus des Kaufes, hervorgegangen aus dem Zustande, daß jemand Eigentümer einer zu einem öffentlichen Unternehmen benötigten Sache sei". (S. 189ff.)

Diese Auffassung ist ebenso unhaltbar wie die Zwangskaufstheorie. Nur weil die Sache für ein öffentliches Unternehmen benötigt wird, kann der Umstand, daß man ihr Eigentümer ist, nicht Rechtsgrund für die Verpflichtung werden, das Eigentum daran einem anderen zu übertragen; das Eigentum an einer Sache bleibt zunächst immer nur Rechtsgrund für das Behalten der Sache[5]. Auch bringt diese Lehre praktisch keine Verbesserung gegenüber der Kauftheorie. Denn an Stelle des Kaufs wird einfach ein Quasikauf gesetzt, und so bleiben alle mit den Zwecken der Enteignung unvereinbaren Folgen der Kauftheorie unverändert bestehen[6].

Den strengsten öffentlich-rechtlichen Auffassungen, wie sie besonders Stein und Grünhut vertreten, die nicht nur der Enteignung selbst, sondern auch ihren Auswirkungen, also auch der Entschädigung, rein öffentlich-rechtlichen Charakter zulegen, kann ebenfalls nicht gefolgt werden.

Stein stellt die Enteignung als ein Rechtsverhältnis dar, das als Ganzes betrachtet werden müsse; die Enteignung und ihre Wirkungen dürften nicht

---

[1] v. Rohland S. 34. Laband S. 170.

[2] Gruch. 25, 969. R.G.Z. 18, 346. 24, 324. 31, 280. 35, 308. J.W. 1891, 217. Eisenb. Entsch. 1, 300. 5, 416.

[3] So Grünhut S. 179 bis 182, Laband S. 171, G. Meyer S. 192, Stein S. 424.

[4] Meyer S. 192, Laband S. 171, Schelcher S. 7.

[5] Grünhut S. 182 Anm. 1, Laband S. 175, 176, Schelcher S.10, v. Rohland S.32.

[6] Schelcher S. 10.

getrennt werden; man müsse besonders hinsichtlich der Entschädigungsverpflichtung daran festhalten, daß, wenn der Staat kraft seiner Kompetenz das Eigentum aufhebe, er auch für die wirkliche Entschädigung zu haften habe; denn die ganze Enteignung, also auch die Entschädigung, gehöre dem Verwaltungsrecht an und nicht dem Privatrecht[1]. — Richtig ist, daß der Enteignung selbst ein Akt der Staatsgewalt zugrunde liegt. Rechtsgrundlage der Enteignung ist die Unterworfenheit des Staatsbürgers unter die Staatsgewalt. Der Staat greift durch Entziehung des Eigentums in die Privatrechtssphäre des Enteigneten ein. Das entspricht auch den Enteignungsgesetzen, wonach durch Enteignungsausspruch des Staates enteignet wird[2].

Dies spricht aber nicht für die gleiche öffentlich-rechtliche Natur der Enteignungsentschädigung wie sie auch Otto Mayer annimmt. Der Staat hat nur dann für einen rechtmäßigen Eingriff der Verwaltung in das Privateigentum Ersatz zu leisten, wenn diese Pflicht in einem Rechtssatz niedergelegt ist; daß der Staat das Recht hat, in die Privatrechtssphäre seiner Untertanen einzugreifen, geht aus der Reichsverfassung (Art. 153 Abs. 2 R. V.) hervor, wo die Enteignung mit besonderen Bedingungen verknüpft wird, der Eingriff selbst also als berechtigt vorausgesetzt wird. Die Verfassung spricht aber nur davon, daß eine Entschädigung im Enteignungsfalle geleistet werden müsse, schiebt sie aber niemand zu. Durch das preußische Enteignungsgesetz von 1874 wird die Pflicht dem Unternehmer auferlegt. Der Unternehmer allein haftet also für die Entschädigung. Aus der Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß der Unternehmer auch entschädigt, kann keine Entschädigungspflicht des Staates hergeleitet werden. Auch läßt die Steinsche Ansicht ganz unberücksichtigt, daß die Enteignung in ihren Auswirkungen Privatrechte aufhebt und begründet.

Grünhut (S. 76ff., S. 184) geht von einer Voraussetzung aus, die den tatsächlichen Verhältnissen bei einer Enteignung nicht entspricht. Er spricht dem Staat deswegen die Pflicht zur Entschädigung zu, weil er für sich enteigne; der enteignete Gegenstand werde in das „öffentliche Gut" überführt, nicht in das freie Eigentum des Unternehmers; die Entschädigungspflicht gehe nur auf Grund einer „Delegation der Verwaltung" auf die Privatperson über, zu deren Gunsten der Staat sein Enteignungsrecht ausübe. (S. 184.)

Hierin irrt Grünhut. Seiner Ansicht nach werden die enteigneten Sachen Staatseigentum und sind zum öffentlichen Gebrauche bestimmt. Aber es wird nicht für das öffentliche Gut enteignet, sondern lediglich „zum Wohl der Allgemeinheit" (R. V. Art. 153); das bedeutet doch nicht, daß die enteignete Sache auch im öffentlichen Gebrauch stehen muß. Seine

---

[1] Stein S. 133.

[2] § 32 Pr.Ges. über die Enteignung von Grundeigentum von 1874.

Bestimmung des öffentlichen Gutes ist sofern nicht richtig, als es auch Sachen gibt, die sehr wohl zum öffentlichen Gut gehören, also einem öffentlichen Zweck dienen, die aber Privateigentum sind und sich auch nicht in öffentlichem Gebrauch befinden. Nur wenn der Staat in seiner Eigenschaft als Fiskus als Unternehmer der öffentlichen Anlage auftritt und für sich enteignet, ist er entschädigungspflichtig, und zwar als Unternehmer, dem ja auch das Gesetz die Ersatzleistung auferlegt[1].

In letzterem Falle wie in dem, daß einer Privatperson als Unternehmer die Ersatzpflicht auferlegt ist, haftet der Staat nur so für die Auszahlung der Entschädigung, wie er auch sonst für die Verwirklichung des von ihm gesetzten Rechtes einsteht; dadurch, daß er jedem Rechtsschutz gewährt[2]. Auch steht Grünhut mit seiner in seinem „Enteignungsrecht" vertretenen Auffassung mit dem preußischen Enteignungsgesetz, in dem die Zahlungspflicht des Unternehmers angeordnet ist, im Widerspruch.

Die oben besprochenen Theorien, die rein privatrechtlichen und die rein öffentlich-rechtlichen, konnten keine voll befriedigende Erklärung der rechtlichen Natur der Enteignung geben. Es bleiben die Lehrmeinungen zu untersuchen, die in der Enteignung einen öffentlich-rechtlichen Akt mit privatrechtlichen Wirkungen sehen.

Der der Enteignung zugrunde liegende Akt der Staatsgewalt als das rechtsbegründende und aufhebende Moment wurde schon zur Zeit der Herrschaft der privatrechtlichen Auffassung von Zachariä[3], Thiel[4] und Burckhard[5] erkannt und vertreten. Vor allem aber war es Laband, der in einer Abhandlung[6] die öffentlich-rechtliche Natur der Enteignung in deutlichen Gegensatz zu ihren privatrechtlichen Wirkungen stellte; der besonders die Eigentumsentziehung und Entschädigungsverpflichtung als die Rechtswirkungen der Enteignung in ihrem Verhältnis zueinander klarlegte. Im Gegensatz zu der Enteignung selbst als Betätigung der öffentlichen Gewalt sei ihre Auswirkung, der Entschädigungsanspruch, privatrechtlicher Natur. Hierin kann Laband nur zugestimmt werden. Aus der Tatsache allein, daß die Forderung einen öffentlich-rechtlichen Ursprung hat, geht nicht hervor, daß sie denselben rechtlichen Charakter hat. Auch Ansprüche, die im öffentlichen Recht wurzeln und öffentlich-rechtlichen Vorgängen ihre Entstehung verdanken, können privatrechtliche Natur haben[7].

Das heute allgemein anerkannte Merkmal dafür, ob ein Rechtsverhältnis dem öffentlichen oder privaten Recht angehört, ist folgendes: beruht

---

[1] Schelcher S. 25, v. Rohland S. 53.
[2] So auch v. Rohland S. 34, Sieber S. 17ff.
[3] Göttinger gelehrte Anzeigen 1861. 1, 119.
[4] Expropriationsrecht Berlin 1866 S. 3ff.
[5] In Zeitschr. f. Zivilr. u. Prozeß 6, 221ff.
[6] In Arch. ziv. Praxis 52, 169.
[7] So auch R.G.Z. 22, 288. 25, 330. 57, 352. 70, 81. 74, 192. 75, 41.

das Rechtsverhältnis auf der Unterordnung der einen Partei unter die Gewalt der anderen oder auf gemeinschaftlicher Unterordnung beider unter eine gemeinsame Obergewalt, so gehört das Rechtsverhältnis dem öffentlichen Rechte an; sind hingegen die Rechtsbeziehungen der Parteien zueinander unabhängig von derartigen Einflüssen, so ist das Rechtsverhältnis privatrechtlicher Natur[1].

Wenden wir das auf die Entschädigungsverpflichtung an, so ergibt sich ein privatrechtliches Rechtsverhältnis: es stehen sich nicht Staat und Untertan, sondern zwei gleichberechtigte Rechtssubjekte gegenüber; auch sind beide Parteien, der Unternehmer als Schuldner und der Enteignete als Gläubiger, von der öffentlichen Gewalt als gemeinsamer Obergewalt unabhängig. Dieses Ergebnis wird auch durch die Regelung des Rechtsweges, der für das Enteignungsverfahren vorgesehen ist, gestützt: hinsichtlich der Höhe der Entschädigung ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offengehalten. (Art. 153 Abs. 2 RV.)

Diesen guten Gründen, die für die privatrechtliche Natur der Entschädigung sprechen, hat sich auch die Wissenschaft nicht verschließen können. So vertritt Gierke (§ 128) diese Auffassung: die Auferlegung der Wertersatzpflicht begründe ein privatrechtliches Schuldverhältnis; die Verbindlichkeit treffe nicht den Staat als solchen, so daß etwa zunächst er selbst aus seinem Eingriff zur Schadloshaltung verpflichtet sei und diese Last erst von sich abwälzen müsse, wie z. B. Grünhut (S. 97) und Dalcke (S. 50) meinten, sie treffe vielmehr unmittelbar den Erwerber, dem eben entgeltlicher, nicht unentgeltlicher Erwerb zugesprochen werde[2].

Die gegnerische Auffassung von dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Enteignungsentschädigung wird am schärfsten von O. Mayer vertreten[3]. Zur Begründung seiner Ansicht spricht er von der Anwendung eines „allgemeinen Billigkeitsgrundsatzes, wonach der Einzelne, dem ein besonderes Opfer zugunsten der öffentlichen Verwaltung zugemutet werden mußte, von dieser Verwaltung einen Ausgleich in Geld erhalten soll[4]".

Die Existenz eines solchen gewohnheitsrechtlichen Billigkeitsgrundsatzes ist aber zu leugnen. Der Staat ist nur dann zu einer Entschädigung für einen nicht rechtswidrigen Eingriff seiner Verwaltung verpflichtet, wenn diese Pflicht in einem Rechtssatz niedergelegt ist. Anschütz (S. 14ff.), Hatschek (S. 258), G. Meyer-Anschütz (S. 971, Anm. 5) und Schön (S. 279, 280) wenden sich ebenfalls gegen diesen von O. Mayer behaupteten Billigkeitsgrundsatz.

Auch das Reichsgericht hat sich, wenn auch nicht immer, so doch in der Mehrzahl seiner Entscheidungen für eine privatrechtliche Betrachtungsweise

[1] Hatschek S. 15.
[2] So auch Schelcher S. 186 und Wach S. 97.
[3] Ebenso Loening S. 785, Fleiner S. 112, Hatschek S. 325, Layer S. 449ff.
[4] O. Mayer § 34.

der Enteignungsentschädigung ausgesprochen. So schon in seiner Band 12 S. 405 wiedergegebenen Entscheidung; das durch die Enteignung entstehende Rechtsverhältnis sei weder als ein rein privatrechtliches noch als ein vollständig dem öffentlichen Recht angehörendes zu betrachten, vielmehr beruhe die Berechtigung zur Enteignung und die Verpflichtung, sich dieselbe gefallen zu lassen, auf dem öffentlichen Recht; die Wirkung der Ausübung des Enteignungsrechtes aber, der Übergang des Eigentums auf den Unternehmer und die Verpflichtung desselben zur Leistung voller Entschädigung an den Enteigneten, gehörten dem Privatrecht an; letztere Verpflichtung habe gewöhnlichen privatrechtlichen Charakter.

In einer späteren Entscheidung (R.G.Z. 90, 364) wird die Enteignungsentschädigung der Entschädigung für Rayonbeschränkung gleichgesetzt; beide Entschädigungsansprüche —, die für Privatrechte, die der Einzelne dem überragenden Gemeinwohl aufzuopfern gezwungen sei, zugebilligt würden —, wurzelten im Privatrecht und seien privatrechtlichen Inhalts[1].

In anderen Entscheidungen kommt das Reichsgericht zu demselben Ergebnis, entwickelt dabei allerdings einen nicht einwandfreien Grundsatz: „Auch Ansprüche, die im öffentlichen Recht wurzeln und öffentlich-rechtlichen Vorgängen ihre Entstehung verdanken, haben privatrechtliche Natur und sind dem Rechtswege zugänglich, wenn sie dem Vermögensrecht angehören und der Rechtsweg nicht durch besondere Vorschriften ausgeschlossen ist". Vermögensrechtliche Ansprüche fielen begriffsmäßig in das Gebiet des Privatrechts, auf den Ursprung des Rechtes käme es nicht an[2].

Der Standpunkt des Reichsgerichts ist insofern unhaltbar, als es annimmt, daß jeder vermögensrechtliche Streit schon deswegen, weil er ein vermögensrechtlicher ist, ein Privatrechtsstreit sei, der vor die ordentlichen Gerichte gehöre. Es gibt sehr wohl auch vermögensrechtliche Ansprüche des öffentlichen Rechts; z. B. ist der Anspruch auf Rückerstattung der zuviel gezahlten Steuern öffentlich-rechtlicher Natur[3].

Innerhalb der von uns für richtig erkannten Theorien, nach denen der Entschädigungsanspruch privatrechtlichen Charakter hat, ist noch die Frage umstritten, zu welcher Art Forderungsrecht die Entschädigungsverpflichtung gehört. — Hier ist die Ansicht v. Rohlands diejenige, die, fern von jeder unnatürlichen und gekünstelten Konstruktion, den tatsächlichen Verhältnissen und Vorgängen am nächsten kommt. Er vertritt die Auffassung (S. 29ff.), daß die Entschädigungsverpflichtung des Unternehmers eine reine „obligatio ex lege" sei. Dem ist ohne Bedenken zuzustimmen. Denn der Eingriff in das private Recht ist ein durch das Gesetz erlaubter, der Entschädigungsanspruch des Enteigneten aber, wenn er auch eine im Rechtsstaat

[1] Ebenso R.G.Z. 69, 66.

[2] R.G.Z. 70, 81; ferner 22, 288. 25, 330. 57, 332. 74, 192. 75, 41; anders 68, 218.

[3] D.J.Z. 1911, 1489. Hatschek S. 15, 16.

notwendige Folge der Enteignung ist, muß doch erst durch das Gesetz begründet sein, um als Rechtsanspruch zu gelten[1].

Laband (S. 180) stellt die Entschädigungsverpflichtung als „obligatio quasi ex contractu" hin. Dies wird mit Recht angegriffen; ein vertragsähnliches Verhältnis zwischen Unternehmer und Enteigneten kann ebensowenig angenommen werden, wie das Vorhandensein eines Vertrages fingiert werden kann; wohl wird dem Unternehmer durch die Enteignung etwas aus dem Vermögen eines anderen zugewendet, diese Zuwendung erfolgt aber keinesfalls durch einen rechtsgeschäftlichen Akt[2].

Eine andere ebenso unhaltbare Ansicht wird von Thiel vertreten: die Ersatzpflicht auf Grund einer Enteignung sei eine auf damnum injuria datum beruhende obligatio quasi ex delicto (S. 21). Ein Akt der Staatsgewalt, der in Übereinstimmung mit den Gesetzen in die Privatrechtssphäre eingreift, kann doch unter keinen Umständen eine Rechtsverletzung erzeugen, die nach allgemein zivilrechtlichen Grundsätzen eine Ersatzverbindlichkeit nach sich zieht. „Ebensowenig kann von einer Rechtsverletzung auf seiten des Unternehmers die Rede sein, denn dieser wird bei der Enteignung selbst für seine Person rechtlich überhaupt nicht tätig, er nimmt nicht, sondern läßt sich etwas geben[3]."

Auch das Reichsgericht hat sich im allgemeinen für die v. Rohlandsche Theorie ausgesprochen. In der in Band 61 S. 102ff. abgedruckten Entscheidung wird das Wesen der Enteignung nach allgemeinem deutschen Recht und nach dem preußischen Enteignungsgesetz eingehend behandelt. Für die oben besprochene Frage kommt das Reichsgericht zu dem Ergebnis, daß der Unternehmer, der dem Eigentümer nur in Ansehung der Entschädigung unmittelbar gegenübertrete, nicht auf Grund und infolge irgendeines privatrechtlichen kaufähnlichen oder sonstigen vertragsartigen oder vertragsähnlichen Verhältnisses, sondern lediglich auf Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung gegenüberstehe.

Nochmals zusammenfassend, kommen wir zu dem Ergebnis, daß die Entschädigungspflicht eine reine obligatio ex lege zwischen Parteien ist, deren „Rechtsbeziehungen zueinander unabhängig von der Unterwerfung unter die öffentliche Gewalt" sind, daß die Entschädigungsverpflichtung dem Privatrecht angehört.

IV.

Haben wir nunmehr festgestellt, daß die Enteignungsentschädigung ein privatrechtlicher Anspruch ist, so bleibt uns noch zu prüfen, ob dieser privatrechtliche Entschädigungsanspruch mit einem Anspruch auf Schadensersatz

---

[1] Schelcher S. 12.

[2] So Schelcher S. 187/188. v. Rohland S. 35, Tenius S. 33/34, Cölle S. 18.

[3] Schelcher S. 188/189, Laband S. 180 Anm. 42, v. Rohland S. 35, Martin S. 69 Anm. 2, Tenius S. 34.

identisch ist, oder welchen Grad von Ähnlichkeit er mit einem solchen aufweist. Es ist also der sachliche Inhalt der Enteignungsentschädigung mit dem des Schadensersatzes zu vergleichen.

Art. 153 Abs. 2 der Reichsverfassung bestimmt, daß die Enteignung nur „gegen angemessene Entschädigung" erfolgen solle, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimme. Nach Art. 7 Ziff. 12 RV. hat das Reich die Gesetzgebung über das Enteignungsrecht. Es hat aber nicht das ausschließliche, sondern nur das sogenannte konkurrierende Gesetzgebungsrecht; das bedeutet, daß „solange und soweit das Reich von seinem Gesetzgebungsrecht keinen Gebrauch macht, die Länder das Recht der Gesetzgebung behalten." (Art. 12 RV.) Wenn das Reich also von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch macht, wird die landesrechtliche Reglung beseitigt, denn Reichsrecht bricht Landrecht. (Art. 13 RV.)

Eine allgemeine reichsrechtliche Regelung ist aber bis heute noch nicht erfolgt. — Das preußische Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 läuft den in Art. 153 Abs. 2 RV. aufgestellten Grundsätzen nicht zuwider, denn letztere sind auch in § 1 des Enteignungsgesetzes enthalten. Die nähere Regelung der Entschädigung ist nicht gegen den Willen der Reichsverfassung; denn die Gewährleistung einer „angemessenen Entschädigung" hat nicht den Sinn, daß der Richter die Höhe der Entschädigung nach freiem Ermessen festzusetzen hat, sondern daß es einem Gesetze — solange kein Reichsgesetz ergangen ist, ist es das preußische Enteignungsgesetz — vorbehalten bleibt, näher zu bestimmen, was unter „angemessen" zu verstehen ist[1].

Wir können unserer Untersuchung also das preußische Enteignungsgesetz — das auch der sonstigen Gesetzgebung durchweg entspricht — zu Grunde legen.

Nach § 1 des Enteignungsgesetzes kann Grundeigentum nur gegen „vollständige Entschädigung" entzogen werden. Diesen Begriff müssen wir näher untersuchen. § 8 des Gesetzes gibt uns den Inhalt des Begriffes „vollständige Entschädigung": er besteht in dem vollen Wert des abzutretenden Grundstückes einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte; zugleich umfaßt die volle Entschädigung, wenn nur ein Teil des Grundbesitzes desselben Eigentümers in Anspruch genommen ist, sowohl den „Mehrwert, den der abzutretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, als auch den Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht".

Unter dem „vollen Wert" des Absatzes 1 ist hier nicht der sogenannte objektive oder allgemeine Wert des enteigneten Grundstückes zu verstehen, der ohne Berücksichtigung irgendwelcher subjektiver Momente, also nach „allgemeiner" Wertschätzung errechnet wird; vielmehr bedeutet der Ausdruck

---

[1] Anschütz zu Art. 153 RV. Anm. 5. So auch R.G.Z. 112, 192.

in § 8 Abs. 1, daß der Wert des Grundstückes voll und reichlich zu bemessen ist, daß nicht nur der Wert maßgebend ist, den das Grundstück unter den gleichen Verhältnissen für jeden Besitzer haben würde, sondern auch der, den es besonders für den bisherigen Eigentümer vermögensrechtlich hatte[1].

Auch aus der Entstehungsgeschichte des § 8 des Enteignungsgesetzes ergibt sich, daß der „volle Wert" diesen Inhalt haben sollte. Man solle bei der Entschädigungsbemessung wohl von dem objektiven Wert der Sache ausgehen, dann aber wie bei einem Kaufpreis alle Nachteile und Erschwernisse des Enteigneten mit hineinrechnen; jedenfalls solle der Enteignete so gestellt werden, wie wenn er weder Eigentum noch Besitz verloren hätte; er solle in der ihm zuzubilligenden Entschädigung Ersatz für alle ihm durch die Enteignung zugefügten Nachteile finden[2].

Wissenschaft und Praxis vertreten denselben Standpunkt, daß der zu entschädigende volle Grundstückswert dem „Interesse" des Enteigneten — d. h. dem Wert unter Berücksichtigung der persönlichen Gesichtspunkte mit Ausnahme des bloßen Gefühlswertes — gleichzustellen sei, da dem Enteigneten volle Entschädigung zukommen solle[3].

Bei der Bestimmung über die Entschädigung bei der Teilenteignung bringt schon das Gesetz in § 8 Abs. 2 die Bestimmung, daß bei der Entschädigungsbemessung die persönlichen Verhältnisse des Enteigneten zu berücksichtigen seien; es sei auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, daß dem Enteigneten noch anderer Grundbesitz gehöre, der durch seinen Zusammenhang mit dem enteigneten Teil letzterem einen höheren Wert verschaffe und der durch seine Trennung von dem enteigneten Teil eine Wertminderung erleide. Es kommt also auch für den Fall der Teilenteignung Interesseersatz in Betracht, da bei der Festsetzung der Einbuße die Berücksichtigung subjektiver Momente anerkannt wird und anzuerkennen ist.

Als Inhalt der vollständigen Entschädigung haben wir das Interesse des Enteigneten erkannt, die Differenz zwischen dem Vermögen des Enteigneten in dem Zustand vor und nach der Enteignung. Diese Ersatzleistung entspricht aber ganz den Prinzipien des Schadensersatzes; auch die Schadensersatzverbindlichkeit ist die Verpflichtung zur Leistung des vollen Interesses. Ein Unterschied zwischen Schadensersatz und Interesseleistung besteht nicht.

Man kann demnach die Grundsätze der Vorteilsausgleichung ebenso wie bei der Festsetzung eines Schadensersatzes auch bei der Berechnung der Enteignungsentschädigung anwenden[4].

---

[1] Brauchitsch, zu § 8 d. Ent.Ges. Anm. 1, b. R.G.Z. 7, 258. 32, 298. R.G. i. Pr. Verw.Bl. 26, 701. 33, 842.

[2] Kommissionsber. d. Abgeordnetenhauses 1869/70 Anl. S. 1344/45. Komm.Ber. d. Abg.Hauses 1873/74 Anl. 970/71. So auch R.G.Z. 101, 420. 102, 348. 107, 229.

[3] Grünhut S. 99, Layer S. 505, Schelcher S. 191, Treichler S. 153, v. Rohland S. 55, E. Meyer S. 768, Stinzing S. 76 Anm. 1, ferner Sörgel 1906, 866. 1910, 989. 1913, 1095. Gruch. 63, 237.

[4] So auch Oertmann S. 158, Schelcher S. 191 ff.

Die Einwände, die hiergegen von einzelnen Schriftstellern und in gewisser Beziehung auch vom Reichsgericht vorgebracht werden, sind nicht stichhaltig.

Das Reichsgericht — und mit ihm Koffka S. 135ff. — betont immer wieder, es handele sich bei Ersatzansprüchen für eine Enteignung nicht um Schadensersatzforderungen, sondern um Werterſatzansprüche[1]. Trotzdem wendet das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung die Regeln des Schadensersatzes und damit die der Vorteilsausgleichung auf die Enteignungsentschädigung an[2]. Einen sachlichen Unterschied zwischen Wertersatzanspruch und Schadensersatzforderung scheint auch das Reichsgericht nicht zu machen; vielmehr scheint der besondere Ausdruck nur geprägt zu sein, um dem zu der Regelung des Enteignungsgesetzes nicht recht passenden § 287 ZPO. aus dem Wege zu gehen[3].

Von Purgold (S. 357) ist eingewandt worden, die Enteignung stelle keine unerlaubte Handlung dar, und deswegen könne die Entschädigung dafür kein Schadensersatz sein. Er nimmt an, es sei für eine Schadensersatzpflicht stets Voraussetzung, daß ein Verschulden vorliege. Das ist aber nicht der Fall; so besteht nach § 904 BGB. auch dann eine Schadensersatzpflicht, wenn kein Verschulden vorliegt.

Weitere Einwendungen gegen unsere Auffassung, nach der die Enteignungsentschädigung ein Schadensersatz ist, macht Layer (S. 450ff.): die Entschädigung könne keinesfalls Schadensersatz für die Enteignung sein, da die Ersatzleistung der Enteignung voranginge, sogar ihre Bedingung sei; es sei für den Eintritt einer Schadensersatzverpflichtung notwendig, daß ihr ein Schaden vorausginge und nicht erst hinterher — wie die Enteignung — eintrete.

Die Stellung der Entschädigung als Bedingung zu der Enteignung ändert aber nichts an dem tatsächlichen Gehalt der Enteignungsentschädigung, die dann eben ein vorangehender Schadensersatz für die Eigentumsentziehung, auf der sie immer fußt, ist. Die Anordnung der vorgängigen Entschädigung ist nur aus rechtspolitischen Gründen, zum besseren Schutz des Enteigneten, getroffen.

Auch diese Einwände sind nicht so zwingend, daß wir unsere Ansicht ändern müßten; wir folgen ohne Bedenken der Auffassung, daß die Enteignungsentschädigung dem privatrechtlichen Interesseersatz gleichzusetzen ist, und daß die Grundsätze der Schadensersatzlehre anzuwenden sind. Dann ist aber auch das Rechtsinstitut „Vorteilsausgleichung" bei der Berechnung der Enteignungsentschädigung am Platze, denn es gehört zu der Lehre vom Schadensersatz und findet dort Anwendung.

[1] R.G.Z. 12, 406. 67, 202. 71, 204. 107, 228. R.G. i. J.W. 1908, 76. 1915, 531.

[2] So Reichsgerichts-Entscheidung 32, 356. 53, 194. 62, 269. 107, 228. R.G. i. J.W. 1903, 113. 1904, 223. 1908, 285. 1912, 94. Recht 1919, S. 46.

[3] R.G.Z. 71, 204, Cölle S. 30.

V.

Die Anwendbarkeit der Vorteilsausgleichung gewinnt vor allem in dem Falle Bedeutung, wenn nicht das ganze Grundstück, sondern nur ein Teil desselben enteignet wird. In dem Falle besteht häufig die Möglichkeit, daß dem Restgrundstück durch die Enteignung Vorteile erwachsen: dem Eigentümer eines Grundstückes wird dieses zur Herstellung einer Straße teilweise enteignet, und das dem Eigentümer bleibende Restgrundstück wird dadurch, daß es nun an einer verkehrsreichen Straße liegt, sehr viel mehr wert. Der Enteignete soll „volle Entschädigung" bekommen, keinesfalls mehr. Erhält nun in einem solchen Falle der Enteignete die Entschädigung **und** die Vorteile? Oder sind die Vorteile als ein Teil der „vollen Entschädigung" zu betrachten? Sind sie bei der Entschädigungsbemessung zu berücksichtigen? Diese Fragen sind zu untersuchen und zu beantworten.

Es mag noch vorausgeschickt werden, daß es, selbst wenn man alle Vorteile bei der Entschädigungsberechnung berücksichtigt sehen will, niemals zu der Folge führen kann, daß ein eventueller Überschuß an Vorteilen herausgegeben werden muß. Das würde schon dem Wesen der Enteignung widersprechen, die den Enteigneten immer nur zu einer Duldung, nie zu positiven Leistungen verpflichtet.

V, 1

Das preußische Gesetz über die Enteignung von Grundstücken von 1874 trifft keine Bestimmungen, die unsere Fragen beantworten. Es bestimmt in § 10 Abs. 2 nur, daß eine Werterhöhung, die das abzutretende Grundstück erst infolge der neuen Anlage erhält, nicht in Anschlag kommen soll. Bei der Teilenteignung gilt diese Vorschrift aber ohne Zweifel nur für den enteigneten Grundstücksabschnitt. Das Gesetz entscheidet nicht über die hier wesentliche Frage, ob und inwieweit bei der Teilenteignung die dem **Rest**grundstück entstandene Werterhöhung auf die zu gewährende Entschädigung angerechnet werden darf.

V, 2

In der Literatur sind verschiedene Anschauungen vertreten. Man ist sowohl der Ansicht, überhaupt keine Vorteile, die dem nicht enteigneten Restgrundstück infolge der neuen Anlage zukämen, seien auf die ganze Entschädigung anzurechnen, wie auch der Ansicht, daß alle diesbezüglichen Vorteile anzurechnen seien. Andere Schriftsteller schließen sich keiner dieser zwei Ansichten an, sondern verteidigen teils die Meinung, nur eine bestimmte Art von Vorteilen wäre auf die ganze Entschädigung anzurechnen, teils die, alle Vorteile seien nur auf einen bestimmten Teil der Entschädigung, und auch die Ansicht, nur gewisse Vorteile seien auf einen Teil der Entschädigungssumme anzurechnen.

Da von verschiedenen Theorien und auch von der Rechtsprechung die Vorteile, die dem Restgrundstück aus der neuen Anlage erwachsen, und die für die Enteignung zu gewährende Entschädigungssumme in mehrere Teile zerlegt werden, sind letztere zunächst begrifflich festzulegen, aber ohne vorläufig auf den Streit um die Möglichkeit und Notwendigkeit dieser Trennungen einzugehen.

Die Vorteile können sog. allgemeine oder besondere sein. Unter allgemeinen Vorteilen versteht man diejenigen Vorteile durch das neue Unternehmen, die nicht ausschließlich dem Grundbesitzer, dem ein Teil seines Besitzes für die Zwecke dieses enteignet ist, zugute kommen; in dem oben gebrachten Beispiel sind es diejenigen Vorteile, die genau so wie dem zu entschädigenden Eigentümer allen Grundbesitzern, ja allen Bewohnern der Gegend, durch die die neue Straße führt, zukommen. Die besonderen Vorteile sind die, die im Gegensatz zu den allgemeinen allein dem Enteigneten zugute kommen und keinem anderen Grundstückseigentümer, dem nichts enteignet ist. — Die Entschädigungssumme setzt sich aus zwei verschiedenen Teilen zusammen:

1. aus der Entschädigung für den reinen Sachwert des enteigneten Grundstücksteiles und
2. aus der Entschädigung für den „Minderwert, welcher durch die Abtrennung des enteigneten Teiles vom Ganzen am übrig bleibenden Grundstück entsteht" und dem „Mehrwert, welchen der enteignete Teil in seinem örtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem übrigen Grundbesitz des Enteigneten hat".

In § 6 Abs. 2 des Enteign.-Ges. werden die beiden letzten Posten gesondert aufgestellt, man kann sie aber unbesorgt als einen Wert ansehen, denn sie fallen in Wahrheit zusammen[1]. Der für das Restgrundstück entstehende Minderwert enthält notwendig auch den oben bezeichneten Mehrwert. Denn dieselbe Tatsache — die Trennung — kann beide Teile im Vergleiche zum Werte des bisherigen Ganzen minderwertig machen oder, was dasselbe ist, beiden Teilen den bisherigen Mehrwert entziehen. Es läßt sich also kein Mehrwert des enteigneten Teiles mit Rücksicht auf seinen Zusammenhang mit dem betreffenden Sachganzen denken, der nicht zugleich ein Minderwert des bleibenden Besitzes wäre[1].

V, 3a

In der Literatur ist mehrfach die Anschauung vertreten, daß eine Anrechnung des Mehrwerts des Restgrundstückes in keiner Weise — sie sei denn gesetzlich vorgesehen — zu geschehen habe[2].

---

[1] Schelcher S. 364, 365. § 75. v. Rohland S. 70. Eger im Archiv f. Eisenbahnwesen 1891, S. 32ff.

[2] Häberlin, Treichler, G. Meyer, v. Rohland, Layer, Koch.

Zur Begründung wird geltend gemacht, die Werterhöhung des Restgrundstückes und die Nachteile, für die eine Entschädigung gezahlt werden solle, entsprängen ganz verschiedenen Ursachen; nämlich die Nachteile am Vermögen des Enteigneten entständen durch die Enteignung, die Vorteile hingegen niemals durch diese —, es könnten doch unmöglich durch die Abtretung eines Grundstückteiles und durch die Gebrauchsentziehung an einem solchen Vorteile entstehen —, sondern durch die neue Anlage. Eine Anrechnung solcher Vorteile und Nachteile aber, die nicht Wirkungen derselben Ursache seien, sei nicht zulässig[1].

Hiergegen ist einzuwenden, daß diese Lehre den Begriff der Enteignung nicht so versteht, wie er verstanden werden muß. Man kann die Enteignung nicht einfach loslösen von ihrem Zweck, von der Anlage, für die sie erfolgt. Sie ist nicht denkbar ohne eine öffentliche Zweckbestimmung; die Art des Unternehmens beeinflußt wie bei einem Verkauf auch bei der Enteignung eines Teilgrundstückes die Preisbildung gerade auch in bezug auf die Wertänderung des Restgrundstückes[2]. Auch wird dort die Enteignung überhaupt erst im Hinblick auf die dem öffentlichen Wohl zu dienen bestimmte Anlage zugelassen. Wenn sich so die Enteignung rechtlich nicht von ihrem Zwecke trennen läßt, sind auch die Folgen aus der Verwirklichung dieses Zweckes im Rechtssinne Folgen der Enteignung. Hiermit ist aber der oben nicht anerkannte ursächliche Zusammenhang zwischen der Enteignung und den vorteilhaften Einwirkungen der Anlage gegeben[3].

V, 3b

Die Gegner jeglicher Anrechnung begründen ihre Ansicht weiter mit dem Grundsatz, daß niemand verpflichtet sei, Vorteile herauszugeben, die aus dem Unternehmen oder der Tätigkeit eines anderen erwachsen seien; dieser Grundsatz müsse zumal hier angewandt werden, da es sich ja um Vorteile aus einer Anlage handele, die zum Wohl der Allgemeinheit geschaffen sei, also sogar den Zweck habe, der Allgemeinheit Vorteile zu bringen.

Mag dieser Grundsatz bestehen oder nicht, jedenfalls ist hieraus nicht der Schluß zu ziehen, daß eine Anrechnung überhaupt nicht Platz greifen, sondern höchstens, daß eine solche mit den Vorteilen nicht geschehen kann, die der Allgemeinheit zukommen. Denn bei einer Anrechnung dieser Vorteile auf die Entschädigung für die Grundstücksenteignung würde ja nur der zufällig von der Enteignung Betroffene etwas für diese der Gesamtheit zufließenden Vorteile geben, und kein anderer, der diese Vorteile genau so genießt. Dies würde in keiner Weise im Sinne unseres Rechts sein, solche allgemein sich auswirkenden Vorteile könnten nur durch steuerliche Maß-

[1] v. Rohland S. 86, Eger S. 266 zu § 8, Abs. 69, Layer S. 556.

[2] Loebell zu § 10 Abs. 2 Abschn. 7, S. 72, R.G.E. 57, 246, Eger zu § 8 Abs. 69 S. 267.

[3] Schelcher § 53 S. 244/245, Oertmann S. 160, 162.

nahmen erfaßt werden; dies geschähe dann aber ganz unabhängig von der Enteignung selbst.

Da aber für das Restgrundstück des Enteigneten durch die Anlage auch Vorteile entstehen können, die nur dem einen von der Grundstücksenteignung betroffenen Besitzer zugute kommen, so ist hierfür die Anrechnungsfrage anders zu lösen. Es ist jedenfalls bei der Frage, ob angerechnet werden darf oder nicht, ein Unterschied zwischen den besonderen Vorteilen und den allgemeinen zu machen, eine Anrechnungsmöglichkeit darf nicht, wie es die Anrechnungsgegner tun, ohne Einschränkung abgelehnt werden.

V, 3 c

Ferner wird geltend gemacht, eine Anrechnung des Mehrwerts sei mit den Grundsätzen der Enteignungsentschädigung, insbesondere mit dem der Geldentschädigung, unvereinbar, denn der Enteignete bekäme nur eine Anweisung auf die Werterhöhung, die seinem Restgrundstück aus dem Unternehmen erwachse; dies sei um so bedenklicher, als dieser Mehrwert immer mehr oder weniger unsicher sei[1].

Gegen letzteres ist einzuwenden, daß ja nur der Mehrwert berücksichtigt wird, der zur Zeit der Entschädigungsfeststellung als vorhanden zu betrachten ist, der ebenso wie der zu berücksichtigende Minderwert gegenwärtig bereits feste Formen in seinem Dasein und Umfang gewonnen hat; ein Mehrwert, der sich auch in der Schätzung der Allgemeinheit schon in einer gewissen Erhöhung des Preises für das Restgrundstück ausdrückt[2]. Natürlich kann dieser Mehrwert mit der Zeit gewissen Schwankungen ausgesetzt sein, aber ebenso ist es jeder sich zur Zeit der Entschädigungsfeststellung als Nachteil darstellende Umstand! Beide Größen sind es mit gleich geringer oder gleich hoher Wahrscheinlichkeit. Warum sollte wegen dieser auf beiden Seiten gleich großen „Unsicherheit“ nicht angerechnet werden können?

Das Prinzip der Geldentschädigung, das allerdings im pr. Enteign.-Ges. § 7 festgelegt ist, bleibt auch bei einer Anrechnung durchaus bestehen. Denn der Endbetrag des wirklich bleibenden zu ersetzenden Schadens wird in Geld bezahlt. Nur bei der Ermittlung des endgültigen Schadens wird das Mittel der Anrechnung gebraucht[3]. Es ist völlig gerecht, wenn bei der Abschätzung der Höhe der Entschädigung für den durch die Enteignung am Restgrundstück eingetretenen Minderwert nachgeprüft wird, ob nicht durch dieselbe Ursache, aus welcher der Schaden entstanden ist, auch eine Verringerung des Schadens an dem Restgrundstück herbeigeführt worden ist. Bringt dieselbe Ursache, die Enteignung, eine Werterhöhung mit sich, so muß die Wertminderung um diese Erhöhung verringert oder, wenn die

[1] Layer S. 549/550, v. Rohland S. 89.
[2] Eger zu § 8 Tit. 2, 69 S. 274. Schelcher § 90 S. 433.
[3] Schelcher § 90 S. 433.

Werterhöhung gleich viel oder mehr wert als die Minderung ist, aufgehoben erscheinen. Die Entschädigungssumme besteht dann, abgesehen von dem tatsächlichen Grundstückswert des abgetrennten Teiles, aus dem Ergebnis der Abwägung der Vor- und Nachteile, die infolge der Enteignung an dem Restgrundstück eintreten[1].

Allerdings würde es dem Prinzip der Geldentschädigung widersprechen, wenn man irgendwelche Vorteile auf die Entschädigung für den Sachwert des enteigneten Grundstückteiles anrechnete. Denn das Abtrennen eines Grundstückteiles ist nicht nur Wertminderung für das ganze Grundstück, aus der dann erst durch Vergleich mit etwaiger Werterhöhung der wirkliche Schade errechnet wird, sondern bereits zu entschädigender Schade; denn um das entzogene Objekt wird das Vermögen auf jeden Fall verringert, die Wegnahme eines Vermögensbestandteiles als solche kann unmöglich einen anrechenbaren Vorteil erzeugen. Eine Anrechnung der dem Rest erwachsenen Vorteile könnte auch zu dem durchaus unannehmbaren und unbefriedigenden Ergebnis führen, daß der zufällig von der Enteignung Betroffene völlig entschädigungslos einen Teil seines Grundbesitzes abgeben müßte. So etwas würde allerdings gegen den Grundsatz der Geldentschädigung verstoßen. Oertmann (S. 168) verweist hier zur Verteidigung der Ansicht, daß der eben erwähnte Grundsatz nicht verletzt werde, auf die auch im pr.Enteign.Ges. gegebene Möglichkeit auf Ausdehnung der Enteignung, auf das Recht, die Abnahme des ganzen Grundstückes verlangen zu können: er meint, dann müßte ja, da kein Rest mehr vorhanden wäre, für den Vorteile entstehen könnten, notwendig in Geld entschädigt werden. Oertmann unterschätzt dabei aber den Umstand, daß dieses „Recht auf Ausdehnung der Enteignung" im § 9 des Enteignungsgesetzes ausdrücklich von ganz bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht wird, daß also der Enteignete nur in wenigen Fällen durch Ausübung dieses Rechtes zu einer Geldentschädigung kommen kann.

Alles in allem finden die Gegner der Anrechnung also auch in der Begründung, eine Anrechnung würde dem Grundsatze der Geldentschädigung nicht entsprechen, keine unangreifbare Stütze ihrer Ansicht. Der Grundsatz würde nur bei einer Anrechnung auf die Entschädigung für den Sachwert des enteigneten Teiles verletzt, nicht aber, wenn die Vorteile und Nachteile, die dem Restgrundstück aus der Enteignung erwachsen sind, miteinander verglichen und aufgerechnet werden.

V, 3d

Layer (S. 555) bringt ein schwerwiegendes Bedenken gegen jede Anrechnung: Durch die Enteignung würden Rechte entzogen und durch die Entschädigung solle der Enteignete andere Rechte dafür erhalten, nämlich das Eigentum an der Entschädigungssumme. Die Vorteile, die durch das

[1] Grünhut S. 126.

Unternehmen erzeugt würden und als Ausgleichsobjekt gegen die volle Entschädigung, also mittelbar gegen die abgetretenen Rechte, in Kauf genommen werden müßten, seien aber keine subjektiven Rechte für den Enteigneten. Er müßte subjektive Rechte aufgeben und erhielte dafür nur faktische Vorteile, die ihm, ohne daß er einen Anspruch auf ihre Erhaltung hätte, auch wieder genommen werden könnten. Dadurch wären diese Vorteile unmöglich mit den aufgegebenen Rechten ausgleichsfähig und zur Einrechnung in die Entschädigung geeignet[1].

Ohne Zweifel muß man diesen Bedenken in bezug auf eine Anrechnung auf die Entschädigung für das enteignete Stück selbst recht geben. Hier träfe in vollem Umfange das zu, was Layer zu bedenken gibt: für ein subjektives Recht, das Eigentum an dem enteigneten Abschnitt, bekäme man nur Vorteile, auf deren Bestand man keinen rechtlichen Anspruch hätte.

Bei der Anrechnung auf den Minderwert des Restgrundstückes aber ist dieses Bedenken nicht so ohne Ausnahme gerechtfertigt, denn hier ist die Entstehung eines Schadens auch denkbar, ohne daß der Schaden den Verlust eines subjektiven Rechtes, das durch ein ebensolches ersetzt werden müßte, darstellt. Z. B. die Benutzungsmöglichkeit eines Wasserweges, der an dem nun enteigneten Teil vorbeiführt, stellt vor der Enteignung sicher einen Vorteil des ganzen Grundstückes dar; durch die Enteignung fällt dieser Vorteil fort; es entsteht für das Restgrundstück ein Schaden — aber kein Verlust eines subjektiven Rechtes, denn die Benutzungsmöglichkeit des Wasserweges ist auch nur ein faktischer Vorteil, auf dessen Erhaltung dem Enteigneten kein Recht zusteht. Es ist nicht ersichtlich, weswegen in einem solchen Falle eine Anrechnung unmöglich sein sollte: sie geschähe doch zwischen dem Verlust eines faktischen Vorteils und dem Gewinn eines solchen am Restgrundstück. — Im allgemeinen muß aber zugegeben werden, daß die oben angeführten Bedenken Layers ein gewichtiges Argument gegen die Anrechnung sind.

Aber diese einzige verhältnismäßig stichfeste Begründung kann der anrechnungsfeindlichen Theorie nicht in ihrem vollen Umfange zum Sieg verhelfen; es sprechen, wie weiter unten ausgeführt ist, weit mehr Gründe für eine — wenigstens teilweise — Anrechnung.

V, 4

Die der oben behandelten ganz entgegengesetzte Ansicht, daß alle Vorteile auf die ganze Entschädigungssumme angerechnet werden müssen, wird am eingehendsten von Eger in seinen Erläuterungen zum pr.Enteign.-Ges. zu begründen versucht. Es ist richtig, wenn er meint, es wäre nicht gerechtfertigt und es verstoße gegen die allgemeinen Grundsätze der Vorteilsausgleichung, von denen abzuweichen man mangels gesetzlicher Vorschriften

[1] Layer S. 555/56.

nicht den geringsten Anlaß habe, wenn nur die für den Restbesitz nachteiligen Folgen des Unternehmens bei der Entschädigungsbemessung berücksichtigt würden, dagegen die vorteilhaften nicht[1]. Der Enteignete soll „volle Entschädigung" bekommen, aber nicht mehr als diese. Wenn er aber für das abgetretene Grundstück und den dem Restgrundstück erwachsenen Schaden ohne Berücksichtigung irgendwelcher Vorteile aus dem Unternehmen, für das enteignet wird, zu entschädigen ist, so ist er um den Wert eben dieser Vorteile bereichert. Die Gesichtspunkte, die gegen die Anrechnung auf die ganze Entschädigungssumme, einschließlich des Sachwertes des abgetretenen Stückes, und aller Vorteile, auch der allgemeinen, vorgebracht werden, sind dieselben, die die Anrechnungsgegner überhaupt für ihre Ansicht anführen. Wir haben sie schon oben (V, 3a—d) geprüft und halten sie nicht für unbedingt überzeugend.

Zur Unterstützung der Anrechnungstheorie mag noch ein Gegenschluß aus § 10 Abs. 2 des Enteign.Ges. dienen: Der Paragraph bestimmt ausdrücklich, daß eine Werterhöhung, die das abzutretende Grundstück erst infolge der neuen Anlage erhält, bei der Entschädigungsbemessung nicht in Anschlag kommen soll. Hieraus läßt sich folgern, daß Werterhöhungen, die der nicht abzutretende Restbesitz infolge der neuen Anlage erhält, in Anschlag zu bringen sind. Denn § 10 Abs. 2 würde überflüssig sein, wenn es selbstverständlich wäre, daß Werterhöhungen infolge der neuen Anlage nicht anrechenbar seien[2].

Jedoch geht aus den unten wiedergegebenen Verhandlungen bei der Entstehung des Enteign.Ges. hervor, daß eine Anrechnung der allgemeinen Vorteile gegen den Willen der Gesetzgeber sein würde.

V, 5

Die Erörterung der Gründe der Anrechnungsgegner hat zwar gezeigt, daß die Ansicht der letzteren nicht haltbar ist, aber ebenso, daß eine unbeschränkte Anrechnung nicht das richtige sein kann, daß vielmehr in jeder Hinsicht nur beschränkt angerechnet werden darf, also vor allen Dingen eine Scheidung der Vorteile in allgemeine und besondere notwendig ist.

Sowohl die Notwendigkeit als auch die Möglichkeit einer Trennung in die allgemeinen und in die besonderen Vorteile wird bestritten[3]: sie sei deswegen nicht gerechtfertigt, weil vor allem diese Trennung begrifflich gar nicht durchführbar sei. Im Verkehr ließen sich diese Wertveränderungen nicht auseinanderhalten[4]. Wenn einmal Vorteile ausschließlich für den Enteigneten einträten, so müßte, wenn sie zur Aufrechnung auf die Entschädigung kommen sollten, jedesmal erst der Beweis geliefert werden, daß

[1] Eger zu § 8 Tit. 2 Nr. 69, S. 265. Oertmann S. 165.
[2] Eger S. 276.
[3] Eger S. 271, Koffka zu § 8 Abs. 2 Nr. 77.
[4] Eger zu § 8 Tit. 2 Abschn. 69, S. 271

der Enteignete wirklich mehr als die anderen erhalten hat; dieser Beweis wäre, wenn überhaupt, nur mit den größten Schwierigkeiten und nur mit der größten Unsicherheit zu erbringen[1]. — Die Notwendigkeit und die Schwierigkeit der Führung ist aber doch kein Grund dafür, einen durchaus möglichen Beweis eines besonders eingetretenen Vorteils auszuschließen[2]!

V, 5a

Die Gründe, die für eine Anrechnung der besonderen, aber gegen jegliche Anrechnung der allgemeinen Vorteile sprechen, beweisen gleichzeitig die Notwendigkeit der gesonderten Behandlung der möglichen Vorteilsarten.

So haben die Erörterungen der Einwände der Anrechnungsgegner ergeben, daß einerseits die allgemeinen Vorteile durch ein der Allgemeinheit nutzbringendes Unternehmen nicht von dem Enteigneten allein herausverlangt werden dürfen (V, 3d), daß aber die Gründe, die eine Anrechnung dort verbieten, nicht gegen eine Anrechnung der besonderen Vorteile sprechen.

Die überzeugendste Begründung für die Unhaltbarkeit einer Anrechnung allgemeiner Vorteile wird sowohl von Grünhut (S. 125) gebracht als auch von Treichler (S. 156/157), Häberlin (S. 190/191) und G. Meyer (S. 290), von letzteren allerdings, um zu beweisen, daß überhaupt keine Anrechnung irgendwelcher Vorteile stattfinden dürfe: wenn dem abtretungspflichtigen Grundeigentümer Vorteile in Anrechnung gebracht werden sollen, so müssen sie allen angerechnet werden, denen aus der Unternehmung Vorteile erwachsen. Das ist aber in Form einer Anrechnung nicht möglich; höchstens kann, wie schon oben gesagt, für die Vorteile von denen, die sie genießen, eine Art Beitrag erhoben werden. Für eine solche ausgleichende Beitragserhebung fehlt aber der die Entschädigungshöhe festsetzenden Behörde die gesetzliche Ermächtigung, und es ist keinerlei Gewähr dafür vorhanden, daß sich die den „Beitrag" festsetzende Instanz der wertmäßigen Einschätzung der allgemeinen Vorteile durch die Enteignungsbehörde anschließt; also auch keine Gewähr, daß ein gerechter Ausgleich zwischen den Nutznießern der mittelbar durch die Enteignung entstandenen allgemeinen Vorteile vorgenommen wird. Der Enteignete erhält nicht die ihm nach dem Gesetz zustehende volle Entschädigung, wenn er, eben weil er Enteigneter ist, Vorteile bezahlen muß, die anderen Grundbesitzern der betreffenden Gegend umsonst zufließen; und eine Bezahlung wäre es, wenn der Enteignete für die Vorteile den Anspruch auf die Entschädigungssumme hingäbe. Mit welchem Recht will man die Vorteile gerade von dem bezahlen lassen, der sowieso schon für das Unternehmen das Opfer einer unfreiwilligen Abtretung seiner Privatrechte bringt?

---

[1] v. Rohland S. 87.

[2] Loebell zu § 10 Abs. 2 S. 71.

Das Reichsgericht (E. Bd. 57, 242) stützt seine Ansicht, daß allgemeine Vorteile, zumal solche, die aus einer neuen Straßenanlage entstanden seien, nicht in Anrechnung zu bringen seien, auf den Inhalt und Gang der Verhandlung für die Entwürfe zu dem pr. Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum: Die Kommission des Herrenhauses hatte 1868 die Aufnahme eines Paragraphen beantragt im wesentlichen des Inhalts, daß bei einer teilweisen Eigentumsentziehung zum Zwecke der Anlage einer neuen Straße bei der Bemessung der Entschädigung der Mehrwert in Gegenrechnung zu stellen sei, den das Restgrundstück dadurch erhalte, daß es infolge der neuen Straßenanlage als Baustelle in der neuen Straßenfront nutzbar werde. Sämtliche Kommissionen des Abgeordnetenhauses, bei denen diese Frage zur Verhandlung kam, erklärten sich gegen den Inhalt derselben. Die Ausführungen in den Kommissionsberichten enthielten für diese Stellungnahme die gleichen Begründungen, wie sie schon oben zur Stütze der gleichen Ansicht angeführt sind[1]. Im Herrenhaus wurde der Antrag auf Einreichung jenes Paragraphen zum letztenmal 1874 erneuert, aber, nachdem auch der Handelsminister ihn vom Standpunkt der Gerechtigkeit als unannehmbar bezeichnet hatte, abgelehnt. Nur wurde um die Vorlage eines Gesetzentwurfes ersucht, durch den die Pflichten der Anlieger in bezug auf die Anlegung neuer Straßen geregelt werden sollten. Diese Regelung ist durch das Fluchtliniengesetz von 1875 erfolgt, insbesondere durch dessen § 15, der den Anliegern an neuen Straßen entsprechend der Länge ihrer Straßenfront gewisse Verpflichtungen auferlegt. — Weil diese Beiträge als Gegenleistung für die allgemeinen Vorteile gedacht sind, kann der Enteignete ja auch nicht Entschädigung dafür verlangen, daß er in Zukunft nach § 15 des Fluchtliniengesetzes Beiträge zu den Kosten der neuen Straßenanlage zu leisten hat[2]. — Durch die Beiträge wird der allgemeine Vorteil der Anlieger, nun an der Straße zu liegen, ausgeglichen; eine Anrechnung dieser Vorteile auf die Enteignungsentschädigung würde für den Enteigneten eine doppelte Bezahlung der Vorteile bedeuten.

Dem Reichsgericht kann darin nur zugestimmt werden, wenn es aus dem oben geschilderten Inhalt und Gang der Verhandlungen schließt, daß nach dem Willen der gesetzgebenden Faktoren bei einer zum Zweck einer neuen Straßenanlage erfolgenden Teilenteignung die allgemeinen für das Restgrundstück erwachsenden Vorteile nicht auf die Entschädigung zur Anrechnung gelangen sollen.

Eger weist darauf hin, daß auch allgemeine Vorteile nicht unberücksichtigt zu lassen seien aus dem Grunde, weil der Eigentümer des Restgrundstückes mit dem Unternehmen, für das die Enteignung erfolge, in ein besonderes Verhältnis trete, das sich auch ganz besonders zu seinem Vorteil geltend mache. Nach der festen und gleichmäßigen Rechtsprechung des

[1] Bähr und Langerhans zu § 10, 2. S. 44/46.
[2] R.G. i. J.W. 88, 47.

Reichsgerichts würde nämlich auch für die allgemeinen dem Restgrundstück aus der neuen Anlage erwachsenen Nachteile entschädigt, und diese Nachteile müßten die gleichfalls von ihm betroffenen Nachbarn, die aber nicht durch die Enteignung in ein Ersatzpflichtverhältnis zu dem Unternehmen gekommen seien, ersatzlos tragen. Dies müsse zur Folge haben, daß für die Entschädigungssumme ebenso die allgemeinen Vorteile zu berücksichtigen seien; eben, weil dies besondere Verhältnis zwischen dem Enteigneten und dem Unternehmen bestehe, sei es nicht gerechtfertigt, den Mehrwert von der Einrechnung auszuschließen, weil der Nichtenteignete ihn auch und umsonst habe. Dieselben Bedenken hat Seydel (S. 69), und auch das Reichsgericht[1] glaubt sich ihnen nicht verschließen zu können, obgleich es den Standpunkt vertritt, allgemeine Vorteile seien nicht anzurechnen, und ihn auf den aus den Verhandlungen zum Enteign.Ges. hervorgehenden Willen der Gesetzgeber stützt.

Die Folgerung in der Darstellung oben erscheint wegen ihrer Logik zwingend zu sein: eine Berücksichtigung der allgemeinen schädlichen Folgen fordert die der allgemeinen vorteilhaften Folgen derselben Anlage. — Der im Enteign.Ges. niedergelegte Grundsatz, daß „voll entschädigt" werden soll, rechtfertigt auch die Entschädigung für eintretende allgemeine Nachteile, denn letztere würden sich in der Wertschätzung der Allgemeinheit durch eine Senkung des Kaufpreises für das Restgrundstück auswirken. „Auch kann", wie das Reichsgericht[2] zutreffend ausführt, „der Anspruch auf diese Entschädigung nicht dadurch beseitigt werden, daß die Nachbarn des Enteigneten, die ähnlichen Schaden durch dieselbe Anlage erleiden, einen gleichen Anspruch zu erheben nicht berechtigt sind. Dies aus dem einfachen Grunde nicht, weil den Nachbarn nichts enteignet wurde, weil diese also unter anderen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen stehen wie der Enteignete, dessen Anspruch in den obligatorischen Beziehungen wurzelt, welche durch die Enteignung zwischen ihm und dem Enteignenden herbeigeführt sind."

Ist es nun aber nicht richtiger — anstatt aus der Berechtigung auf Entschädigung für allgemeine Nachteile den Schluß zu ziehen, daß allgemeine Vorteile auch berücksichtigt werden müssen —, auch hier zu prüfen, ob der Grundsatz, daß voll entschädigt werden muß, die Anrechnung fordert oder verbietet?

Das Vermögen des Enteigneten soll durch die Enteignung keine Änderung erfahren, weder eine wertvermindernde noch eine wertsteigernde. Die allgemeinen Vorteile aus der Anlage sind Wertsteigerungen, die der Zweck des Unternehmens mit sich bringt, denn es kann nur „aus Gründen des öffentlichen Wohles" (§ 1 Enteign.Ges.) enteignet werden; die Förderung, die dem „öffentlichen Wohl" aus dem Betrieb dieses Unternehmens zu-

[1] R.G.E. 57, 242 ff. R.G. i. J.W. 1908, S. 82. R.G. in Gruchot Bd. 30, S. 1036.
[2] R.G. bei Gruchot Bd. 30 S. 1036.

kommt, entspricht den sog. „allgemeinen Vorteilen", den Vorteilen, die der Allgemeinheit und darunter auch dem Enteigneten zufließen. Diese Förderungen heben ganz gleichmäßig den Wohlstand der Allgemeinheit, dieser zahlenmäßig unbestimmten Anzahl Menschen, die aus der neuen Anlage Nutzen ziehen. Müßte nun der Enteignete eben diese Steigerung des allgemeinen Wohlstandes sich anrechnen lassen, d. h. bezahlen, würde er um ihren Gegenwert geschädigt sein, und zwar nur, weil er zufällig der Enteignete ist. Wäre seinem Nachbarn für dasselbe Unternehmen ein Grundstücksteil enteignet worden, so besäße er — der Enteignete — jetzt sein ganzes früheres Vermögen, das um die allgemein eingetretene Werterhöhung vergrößert wäre. — Und gerade, weil der Enteignete mit dem Enteignenden in ein besonderes rechtliches Verhältnis tritt, soll er diesen Schaden erleiden? Im Gegenteil: Durch dieses besondere Verhältnis wird der Unternehmer verpflichtet, den Enteigneten nach den Vorschriften des Enteign.Ges. zu entschädigen, ihm also volle Entschädigung zu gewähren. Der Enteignete kann verlangen, durch die Entschädigungssumme so gestellt zu werden, wie wenn er keinen Teil seines Grundstückes hätte abtreten müssen.

Letzteres, wie der Wille der Gesetzgeber und die oben dargelegten Gesichtspunkte der Billigkeit und Gerechtigkeit, sind so zwingender Natur, daß man sich der Anschauung, daß allgemeine Vorteile auf keinen Fall anzurechnen sind, anschließen muß.

V, 5b

Es spricht aber keiner der Punkte, die die Anrechnung der allgemeinen Vorteile verbieten, auch gegen die Berücksichtigung der besonderen Vorteile. Bei diesen ist es gegenüber dem Enteigneten durchaus gerechtfertigt und billig, daß sie auf die Entschädigungssumme angerechnet werden; und hier ist es auch gegenüber der Allgemeinheit nur gerecht, wenn der eine Enteignete nicht deswegen, weil er enteignet ist, einen Extravorteil zugewendet bekommt, denn es entspricht den Entschädigungsgrundsätzen, daß der Enteignete nur den Schaden ersetzt bekommt, den er wirklich erlitten hat. Dieser ist nur zu ermitteln durch ein gegenseitiges Abwägen der besonderen Vorteile und der Schäden, die dasselbe Ereignis gebracht hat.

Auch das Reichsgericht vertritt in seiner Rechtsprechung die Anschauung, daß die dem Restbesitz besonders zukommenden Vorteile angerechnet werden müssen[1]. Nur verlangt es bei einer Anrechnung, daß die in Frage kommenden Nach- und Vorteile als selbständige Faktoren vorhanden seien[2], daß man sie auf dasselbe Ereignis[3], hier diese eine Enteignung, nicht auf dieselbe Tatsache zurückführen könne[2]: Die Wirkungen

[1] R.G. i. J.W. 1904 S. 371; i. J.W. 1905, 240; im pr. Verw.Bl. Bd. 29, S. 973.
[2] R.G.E. 67, 173.
[3] R.G. i. J.W. 1908, 71. R.G.E.65, 57 u. 80, 155.

derselben Tatsache könnten nur einheitliche sein, nur Vorteil oder nur Nachteil, dann sei aber keine Vorteils-„Ausgleichung“ mehr möglich, die doch zunächst Vorteil und Nachteil voraussetze. — Diese Auffassung ist auch in der Literatur vertreten. Schelcher (S. 426) steht zu dieser Ansicht und weist auf die gute Darstellung Cohnfeldts (in der Lehre vom Interesse S. 169) hin: „Der Ausgleich des Gewinnes mit dem Schaden setze einen für sich bestehenden Schaden und einen für sich bestehenden Gewinn voraus. Wenn aber Gewinn und Schaden Folgen ein und derselben Tatsache seien, so könne daraus in Wahrheit nur das eine oder das andere entstehen. Übersteige der Gewinn den Schaden, so bestände nur Gewinn; übersteige der Schaden den Gewinn, so bestände nur Schaden. Von einer Ausgleichung könne keine Rede sein, da es in dem einen wie in dem anderen Falle an einem notwendigen Faktor der Ausgleichung fehle — an dem Objekte, mit dem ausgeglichen werden könne.“

Diese besondere Betrachtungsweise des Reichsgerichts und einiger Schriftsteller schafft aber nur begrifflich einen Unterschied gegenüber der Ansicht der Schriftsteller[1], die eine Ausgleichung immer da für notwendig halten, wo Nachteile und Vorteile auf dasselbe Ereignis zurückzuführen sind. Praktisch befürworten beide Anschauungen dasselbe: eine Berücksichtigung der besonderen Vorteile bei der Entschädigungszumessung, damit der Enteignete, wie es der Entschädigungsgrundsatz verlangt, nicht mehr bekommt, als ihm zusteht.

Es läßt sich kein einziger Grund finden, der gegen eine Anrechnung der besonderen Vorteile spricht: Die Momente, die von den Anrechnungsgegnern vorgebracht werden, sind, wie oben (V, 3a—d) bewiesen, nicht stichhaltig, und gegen die Gründe für eine Anrechnung sprechen hier nicht die Bedenken, die die Anrechnung der allgemeinen Vorteile nicht zuließen. Es ist also unbedingt der Ansicht des Reichsgerichts und der Mehrheit der Schriftsteller[2] zu folgen: die besonderen Vorteile, die dem Restgrundstück des Enteigneten aus der Anlage, für die enteignet ist, erwachsen, sind bei der Bemessung der Entschädigungssumme zu berücksichtigen.

V, 6

Sind nun die besonderen Vorteile auf die ganze Entschädigungssumme oder nur auf einen Teil derselben anzurechnen? Darf die Werterhöhung des Restgrundstückes auch auf den Teil der Entschädigung, der für den abgetrennten Grundstücksteil selbst gewährt werden muß, angerechnet werden?

Die Möglichkeit einer Scheidung der Entschädigungssumme wird von Eger[3] und Oertmann[4] bestritten, weil, trotzdem die Gesamtentschädigung

[1] Oertmann S. 14 u. 16.
[2] Schelcher, Seydel, Oertmann, Grünhut, Loebell, Sieber.
[3] Eger zu § 8 Abs. 69, S. 274, 275.
[4] Oertmann S. 160—168.

sich aus zwei verschiedenen Posten, der Entschädigung für den reinen Sachwert und der Entschädigung für den Minderwert des Restbesitzes, zusammensetze, die beiden Posten eine Summe ergäben, die rechtlich eine einheitliche sei und deshalb ungetrennt behandelt werden müsse. — Dieser Satz spricht nur von der endgültig berechneten Gesamtentschädigungssumme, die gegebenenfalls bei einer richterlichen Prüfung den Gegenstand der Entscheidung bildet. Wenn die Ersatzsumme nicht zunächst in ihren einzelnen Posten berücksichtigt werden könnte, so würde in einem Falle, wo der durch die neue Anlage gehobene Wert des Restgrundstückes den früheren Wert des ganzen Grundstückes erreicht oder übersteigt, der Enteignete für das ihm entzogene Grundeigentum überhaupt keine Entschädigung ausgezahlt bekommen. Das wäre aus vielen Gründen ein vollkommen unmögliches Ergebnis.

Zunächst würde der in § 7 des Enteign.Ges. festgelegte Grundsatz der Geldentschädigung nicht berücksichtigt. Wie oben (V, 3c) schon ausführlich dargelegt, würde der Enteignete für einen wirklich vorhandenen Schaden, denn die Entziehung eines Wertobjektes ist immer nur ein Schaden, an Stelle einer Bezahlung in Geld eine Bezahlung in Vorteilen erhalten.

Ähnliche Gedanken enthalten die oben (V, 3d) wiedergegebenen Bedenken Layers, der Enteignete erhielte keine volle Entschädigung, wenn er für die Hingabe subjektiver Rechte nur faktische Vorteile bekäme; und tatsächlich wäre es, wie gezeigt, keine Entschädigung im Sinne des Enteignungsgesetzes, wenn für das subjektive Recht, das Eigentum an dem abgetrennten Grundstücksteil, die nur faktischen Vorteile einer Werterhöhung des Grundstückes gewährt würden. Auch Grünhut (S. 125) wendet aus diesen Gedankengängen heraus mit Recht ein, daß es zu großen Ungleichheiten führe, wenn einerseits ein Grundeigentümer, dem alles enteignet sei, vollständig in Geld entschädigt werde, ein anderer hingegen, dem ein Teil seines Grundbesitzes enteignet sei, unter Umständen nur mit Vorteilen, die dem Restbesitz erwachsen wären, bezahlt werde.

Ferner spricht folgendes für die grundsätzliche Nichtanrechnung eines Mehrwertes des Restgrundstückes auf die Entschädigung für den abgetretenen Teil: Es ist dem Enteigneten unter Umständen sehr wohl möglich, sich die Summe für den Wert des Teiles, der enteignet werden soll, zu sichern, ohne daß ihm der Mehrwert seines übrigen Besitzes auf diese angerechnet wird. Der Eigentümer braucht nämlich bloß, sobald er von einer ihm bevorstehenden Enteignung erfährt, den „bedrohten" Grundstücksteil verkaufen; die dafür notwendige rechtzeitige Kenntnis verschaffen ihm die Vorarbeiten und die Vorbereitungshandlungen, die einer Enteignung vorausgehen. Der Eigentümer kann den in Frage kommenden Abschnitt ja auch dem Unternehmer verkaufen; dieser muß den Abschnitt sogar für einen angemessenen Preis abnehmen, weil das Unternehmen die Enteignung nicht „erfordert" — wie es § 1 des Enteign.Ges. verlangt —, wenn

der Grundstücksteil auch käuflich zu erwerben ist. In diesen Fällen erhält der Verkäufer ganz natürlicher- und gerechterweise den Wert des Abschnittes ohne Rücksicht auf die Wertsteigerung des ihm bleibenden Besitzes; es wäre merkwürdig, wenn ihm bei einer Enteignung dieser Mehrwert auf die Entschädigung für das Teilstück angerechnet werden müßte.

Es sind also in Übereinstimmung mit einer großen Anzahl Schriftsteller[1] und auch mit der stets vom Reichsgericht[2] vertretenen Ansicht die in Betracht kommenden Vorteile nur auf die Entschädigung für die Wertminderung des Restgrundstückes, nicht aber auf die für das enteignete Teilstück selbst zu zahlende Entschädigungssumme anzurechnen.

V, 7

Wenn wir die im Laufe der Abhandlung gefundenen Ergebnisse zusammenfassen, so ergibt sich folgendes: Bei einer Teilenteignung ist es notwendig, einen Unterschied zwischen „allgemeinen" und „besonderen" Vorteilen zu machen, und bei der Berücksichtigung der Vorteile, die dem Restgrundstück erwachsen sind, die Entschädigung für den enteigneten Grundstückteil selbst und die für die Wertminderung des Restgrundstückes zu trennen; die Grundsätze der Vorteilsausgleichung wirken sich bei ihrer Anwendung dahin aus, daß bei der Berechnung der Enteignungsentschädigung die *besonderen Vorteile mit dem Teil der Entschädigung, der für den durch die Enteignung entstandenen Minderwert des Restgrundstückes bestimmt ist, auszugleichen sind*; daß hingegen die *Entschädigung für den enteigneten Teil* selbst stets *ganz auszuzahlen* ist und daß die „*allgemeinen*", dem Restgrundstück erwachsenden *Vorteile* bei der Entschädigungsbemessung *nicht zu berücksichtigen* sind.

[1] Grünhut, Schelcher, Koffka, Seydel, Sieber.

[2] So R.G. i. J.W. 1893, 109. 1890, 212. 1898, 176. 1904, 371. 1905, 240. 1907,61. R.G.E. 57, 242.

Lebenslauf

Ich bin am 8. Juni 1906 in Schloß Rieß (Kreis Chateau-Salins, Lothringen) geboren, als 2. Sohn des jetzigen Majors a. D. Paul Stempel.

Ich besuchte die Mittelschule in Dieuze (Lothringen), das humanistische Ratsgymnasium in Hannover, das Realgymnasium in Hohenlychen (Uckermark) und das Realgymnasium in Hannover. Im Februar 1925 bestand ich die Reifeprüfung am Realgymnasium in Hannover.

Darauf studierte ich die Rechts- und Staatswissenschaften; die ersten drei Semester an der Universität Marburg, dann ein Semester an der Universität München, ein Semester an der Universität Kiel, zwei Semester an der Universität Berlin und das achte Semester wieder in Marburg. Im November 1929 bestand ich die erste juristische Prüfung am Oberlandesgericht in Kassel.

Im März 1930 wurde ich im Bezirk Celle zum Gerichtsreferendar ernannt. Seitdem werde ich im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle ausgebildet.